

**Josef Schüßlburner**  
**Kritik des Parteiverbotssurrogats**  
**41. Teil: Plädoyer für eine normale Demokratie in der Bundesrepublik**  
**Deutschland**  
**unter Berücksichtigung persönlicher besonderer Demokratieerlebnisse**

*Die stille Erosion Demokratie. Die deutsche Demokratie hat einen ausgeprägt illiberalen Zug. Berufsverbote, Parteiverbote, der Entzug des Wahlrechts: Der Staat kennt viele Sanktionen gegen Andersdenkende – und er nutzt sie<sup>1</sup>*

*Deutschland hat seinem Geheimdienst neue Befugnisse zur Überwachung der Opposition erteilt. Das ist keine Demokratie - es ist verdeckte Tyrannie (US-Außenminister Marco Rubio)<sup>2</sup>*

31.01.2026

Bei der Themenstellung, die für eine „normale Demokratie“ in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) plädiert, wird sich sicherlich der eine oder andere die Frage stellen: Ist denn die Bundesrepublik Deutschland keine „normale“ Demokratie? Sie bekommt im internationalen Vergleich doch sehr gute Demokratiebewertungen: Die Universität Würzburg will nach ihrem Index von 2023 der BRD im Weltmaßstab gar Platz 2 nach dem Königreich Dänemark zuweisen<sup>3</sup> und der durchaus anerkannte Demokratieindex der seriösen Zeitschrift *Economist* setzt Deutschland im Index von 2024 auf Platz 13 nach den skandinavischen Staaten, Niederlande, Schweiz, Irland, Luxemburg und Taiwan,<sup>4</sup> das nach dem chinesisch rezipierten Verfassungsrecht der deutschen Weimarer Republik regiert wird.<sup>5</sup> Taiwan war drei Jahre vorher noch Platz 8, während der BRD nur Platz 15 zugewiesen war.<sup>6</sup> Der Würzburger Index hatte Taiwan nur Platz 31 eingeräumt und diesem Land wird dort im Index von 2023 Platz 29 zugewiesen.

### „Etwas ist faul“, allerdings nicht „im Staate Dänemark“<sup>7</sup>

Allerdings machen die vorstehend gewissermaßen als Mottos der vorliegenden Abhandlung zitierten anderweitigen ausländischen Bewertungen der bundesdeutschen Demokratisituation deutlich, daß an den positiven Bewertungen für die Bundesrepublik Deutschland (BRD) im internationalen Demokratievergleich etwas nicht zutreffend sein kann, da scheint doch etwas „faul“ zu sein und zwar in einer grundlegenden Weise: Mit ihrer amtlichen (und „zivilgesellschaftlichen“) Bekämpfung der maßgeblichen Oppositionspartei Alternative für Deutschland (AfD) bei Verachtung bisheriger parlamentarischer Gepflogenheiten (und dabei sogar von rechtlich festgelegten) mit zahlreichen für eine normale Demokratie befremdlichen Methoden, die einen ausgeprägt illiberalen Zug offenkundig machen, kann sich die BRD ersichtlich nicht für ein Demokratie-Niveau qualifizieren, das an die skandinavischen Staaten und die Schweiz heranreicht. Die „stille Erosion der Demokratie“ in der BRD gebietet ersichtlich eine bei weitem weniger positive Bewertung als sie im Index des *Economist* vorgenommen ist, um von

<sup>1</sup> So die Überschrift der *Neuen Zürcher Zeitung* vom 19. Juli 2025, S. 1, verfaßt von Eric Gujer.

<sup>2</sup> Zitiert in der österreichischen Zeitschrift *Zur Zeit*, Heft Nr. 20, 17.-23. Mai 2025, S. 23.

<sup>3</sup> S. <https://www.demokratimatrix.de/ranking>

<sup>4</sup> „Die Republik China ... bildete ihre Verfassung nach dem Vorbild der Weimarer Verfassung“, so Y.S. Wenig: Die neuere Entwicklung des national-chinesischen Verfassungsrechts, in: *JöR* n. F. 27 (1978), S. 536, Anm. 6; s.

<sup>5</sup> S. [https://de.wikipedia.org/wiki/Demokratieindex\\_\(The\\_Economist\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Demokratieindex_(The_Economist))

<sup>6</sup> Diese Bewertung stellt Ausgangspunkt der Abhandlung zu Taiwan im 12. Teil der Serie zur Verfassungsdiskussion dar: **Chinesisches Demokratiewunder durch Rezeption der Weimarer Reichsverfassung in Taiwan** dar <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2023/01/VfgDisk12-Taiwan.pdf>

<sup>7</sup> Nach *William Shakespeare*, in der Tragödie Hamlet. Marcellus sagt dort im englischen Original: „Something is rotten in the state of Denmark.“

der nur als abwegig einzustufenden Bewertung der Universität Würzburg gar nicht erst zu sprechen, die immerhin noch Dänemark vor der BRD einstuft.

Die internationalen Demokratiebewerter scheinen sich von den offiziell zelebrierten Demokratiebekenntnissen der etablierten bundesdeutschen politischen Klasse, bei der zunehmend die DDR-Kommunisten als „Die Linke“ eine maßgebliche Rolle spielen, zu sehr blenden zu lassen, was dann im Bewertungsmaßstab als „kulturelle Verankerung“ von Demokratie abgebucht wird und die zahlreichen staatlich finanzierten Organisationen der „Zivilgesellschaft“ zur Demokratieförderung scheinen dann als feste Verwurzelung von Demokratie eingeordnet zu werden. Übersehen wird, daß diese Demokratieförderungsorganisationen vor allem dem „Kampf gegen rechts“ verpflichtet sind, also durch staatlich finanzierte Oppositiobekämpfung die Grundlage einer funktionierenden Demokratie von vornherein in Frage stellen: Eine funktionierende Demokratie beruht bekanntlich auf der Links-Rechts-Dyade und diese demokratische Grundstruktur wird in der BRD durch eine letztlich autokratische Mitte-Konzeption<sup>8</sup> erheblich relativiert und mit rechtlichen Folgen grundlegend delegitimiert: „Rechts“ gilt dabei amtlich als „rechtsextrem“, das es zu unterdrücken gilt. Gerade bezüglich Deutschlands, wo es eine als „Deutsche Demokratische Republik“ („DDR“) firmierende „Autokratie“ im Sinne des Demokratieindex des *Economist* (s. nachfolgend) gegeben hat, sollten man sich von Demokratiebekenntnissen wie sie auch in der maßgeblichen DDR-Verfassung von 1949<sup>9</sup> zum Ausdruck gebracht worden war, nicht blenden lassen: Mit „Demokratie“ meinen dabei ersichtlich einige ihrer mit Parteiverbotsforderungen hantierenden Befürworter etwas, was sich dann doch eher mit „DDR“ ausbuchstabieren läßt.<sup>10</sup>

Die mit ideologisch „begründeten“ Parteiverbotsforderungen und damit verbundenen Unterdrückungsmaßnahmen insbesondere der Meinungsfreiheit - zuletzt: Verbot der Monatszeitschrift *Compact* über ein Vereinsverbot - einhergehenden als Demokratieschutz / Verfassungsschutz praktizierte bundesdeutsche Demokratiemethodik verdient im internationalen Vergleich keinen Platz 13. Da ist nämlich wirklich etwas faul, nicht im Staate Dänemark, sondern in dem südlich davon gelegenen Nachbarstaat, dem VS-Land Dunkeldeutschland.

## Problematik der vergleichenden Demokratiebewertungen

Das Beispiel Taiwan mit den doch sehr abweichenden Bewertungen (Platz 8 oder Platz 31) ist gut geeignet, um deutlich zu machen: Auch im internationalen Vergleich bringt sich zum Ausdruck, daß das, was als „Demokratie“ im modernen Sinne bezeichnet wird, ein sehr komplexes Phänomen darstellt, was sich dann auch bei einer vergleichenden Bewertung, bis zu einem gewissen Grad wohl unvermeidbar, sehr unterschiedlich auswirkt. „Demokratie“ gehört

---

<sup>8</sup> S. dazu die Veröffentlichung von Josef Schüßlburner, Konsensdemokratie. Die politische "Mitte" als Demokratieproblem

<https://antaios.de/gesamtverzeichnis-antaios/reihe-kaplaken/1106/konsensdemokratie.-die-politische-mitte-als-demokratieproblem?number=9783935063944>

<sup>9</sup> S. dazu den 9. Teil der Serie zur Verfassungsdiskussion: **Die DDR-Verfassung von 1949 – Warnung vor einer linken Fortentwicklung des Grundgesetzes**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/07/VfgDisk9-DDR49.pdf>

<sup>10</sup> Dieser Vorwurf betrifft nicht nur Anhänger der maßgeblichen Partei der DDR-Diktatur, sondern geht über diesen Kreis hinaus; s. dazu den 32. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung: **SPD akzeptiert DDR-Demokratie: Was besagt das SPD-SED-Dialogpapier angesichts der „Brandmauer gegen rechts“?**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2025/03/SoziBwltg-XXXII-SPD-DDRDemo.pdf>

nämlich zu den „notorisch umstrittenen Großbegriffen“,<sup>11</sup> die dabei zumindest potentiell Widersprüchliches zu einer in Grenzen immer wieder umstrittenen Synthese harmonisiert.<sup>12</sup> „Demokratie entwickelte sich aus einem ungeordneten Konglomerat an Ideen und Praktiken, die sich oft genug widersprachen.“<sup>13</sup> Vor allem passen Liberalismus und was damit verbunden wird (Rechtsstaat und Grundrechte vor allem als Schutz gegenüber der Mehrheit) und Demokratie (Volkssouveränität basierend auf dem Mehrheitsprinzip) nicht unbedingt zusammen,<sup>14</sup> auch wenn der Begriff „liberale Demokratie“ etwas anderes suggeriert.

Deshalb kommt es bei einem internationalen Demokratievergleich auf letztlich doch sehr subjektive Faktoren an, insbesondere was deren Gewichtung anbelangt: Ist im Zweifel die eindeutige Durchsetzbarkeit des Mehrheitsprinzips (etwa Mehrheit wünscht sich Verbot der Opposition durch ein Verfassungsgericht, das deshalb mit geeigneten RichterInnen bestückt werden muß) für die Demokratiebewertung maßgebend oder sind eher Grundrechte und Staatsorganisationsprinzipien entscheidend, die dem Mehrheitsprinzip potentiell entgegenstehen (Schutz der Opposition vor Unterdrückung durch eine mögliche Mehrheitsentscheidung zur Abschaffung des Mehrparteienprinzips)? So sei als Demonstrationsbeispiel angeführt, daß der seinerzeit wertopolitisch maßgebende *Ignaz Bubis* glaubte, die BRD vor Kritik aus dem Ausland wegen einer angeblich schrecklichen Urteilsbegründung im Fall der strafrechtlichen Verurteilung des Oppositionspolitikers *Günter Deckert* (NPD)<sup>15</sup> wegen zustimmenden Kopfnickens bei einer „leugnenden“ Übersetzung wie folgt verteidigen zu müssen: „Ein Mann wie Deckert würde in den Niederlanden, in Großbritannien oder Dänemark nicht bestraft werden. In keinem einzigen Land Europas wäre er vor dem Richter gekommen. Es wird Zeit, daß die europäischen Länder sich mal mit sich beschäftigen.“<sup>16</sup> Damit wollte besagter *Bubis* der BRD sicherlich eine sehr gute Demokratiescheinung ausstellen, ihr vielleicht Platz 4 in einem internationalen Demokratievergleich einräumen, weil sie die Demokratie vor Kritik an zentralen amtlichen Überzeugungen hinsichtlich eines historischen Vorgangs strafrechtlich schütze und damit eine stabile Demokratie darstelle.

Vom Freiheitsanliegen der Demokratie ausgehend erscheint es allerdings wohl naheliegender, die BRD aufgrund zentral gegen die Meinungsfreiheit gerichteten politischen Strafrechts,<sup>17</sup> das

<sup>11</sup> S. *Walter B. Gallie*, Essentially Contested Concepts, in: *Proceedings of the Aristotelian Society*, Nr. 56, 1955/1956.

<sup>12</sup> S. dazu die Ausführungen des Verfassers im *Deutschland-Journal*, Sonderausgabe 2024: Verfassungsschutz: Demokratischschutz oder Wegbereiter der „totalitären Demokratie“?

<https://www.swg-mobil.de/deutschlandjournal/#sonderausgaben>

<sup>13</sup> So *Hedwig Richter*, Demokratie. Eine deutsche Affäre. Vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart, 4. Auflage, 2021, S. 11.

<sup>14</sup> S. dazu ausführlich: *Uwe Backes*, Liberalismus und Demokratie. Antinomie und Synthese. Zum Wechselverhältnis zweier politischer Strömungen im Vormärz, Düsseldorf 2000.

<sup>15</sup> S. zu diesem den politisch links ausgerichteten Wikipedia-Eintrag, der immerhin die Verfolgungsmaßnahmen, insbesondere Freiheitsstrafen wegen eines politischen Delikts („Leugnung“) in einem erheblichen Ausmaß aufzeigt, was dagegen spricht, die BRD im Index einen Platz 13 einzuräumen

[https://de.wikipedia.org/wiki/G%C3%BCnter\\_Deckert\\_\(Politiker\)](https://de.wikipedia.org/wiki/G%C3%BCnter_Deckert_(Politiker))

<sup>16</sup> S. *Olaf Konstantin Krueger*, Eine Republik errötet. Vom ambivalenten Verhältnis zu PDS und Republikanern, 1995, S. 27; ob die Aussage von *Bubis* hinsichtlich der anderen, nicht genannten europäischen Staaten noch so zutrifft, erscheint zumindest zwischenzeitlich fraglich, weil die negative Situation der Verbotsdemokratie BRD schon negative Folgen in Nachbarländern zeitigt.

<sup>17</sup> S. dazu die Ausführungen von *Gisa Pahl* im Alternativen Verfassungsschutzbericht: **Gegen die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung gerichtete Bestrebungen**

<https://links-enttarnt.de/gegen-die-achtung-von-menschenrechten>

danach gab es etwa im Jahr 2010 13.663 Strafverfahren wegen der sog. Propagandadelikte und § 130 StGB, also gegen die Meinungsfreiheit gerichtete Verfahren eines politischen Strafrechts, das in diesem Ausmaß in anderen

zudem kaum mit einem Demokratischeschutz gerechtfertigt werden kann,<sup>18</sup> mit praktizierten Freiheitstrafen von sechs Jahren<sup>19</sup> im internationalen Demokratievergleich zumindest hinter sämtliche europäische Länder zu plazieren, wo eben ein solcher Oppositionspolitiker nicht wegen falscher historischer Auffassungen, die er bei Ausübung der Meinungsfreiheit zum Ausdruck brachte, für schließlich zwei Jahre eingelocht würde,<sup>20</sup> was im international vergleichenden Demokratieindex nach Art des *Economist* vielleicht auf Platz 40 hinauslaufen müßte. Wie man daran erkennen kann, lassen sich im Einzelfall durchaus Gründe finden, entweder die Plazierung 4 oder 40 vorzunehmen. Nur aufgrund dieser letztlich doch sehr subjektiven Gewichtungen läßt sich erklären, daß etwa Taiwan im vergleichbaren Zeitraum einerseits (vom *Economist*) die Position 8 und andererseits (von der Universität Würzburg) Platz 31 zugewiesen wurde.

Maßgeblich für internationale Demokratievergleiche ist der Freiheitsgrad eines politischen Systems. Von zentraler Bedeutung für die freie Demokratie im Unterschied zu allen anderen politischen Systemen, einschließlich der sog. „Volksdemokratie“ wie sie als „DDR“ unter Führung der Partei Die Linke als SED verwirklicht war und von Parteiverbotsdemokraten der bundesdeutschen Art in modifizierter Form erkennbar wieder angestrebt wird, ist die Gewährleistung des Rechts auf Ausübung politischer Opposition.<sup>21</sup> Dies kann nur durch eine umfassende Gewährleistung von Vereinigungs- und Meinungsfreiheit sichergestellt werden, auch weil nur dadurch ein responsives Parlament vorliegt, das die repräsentative Demokratie der antiken Volksversammlungsdemokratie als Idealfall annähert. Dieser Komplex sollte bei einer vergleichenden Demokratiebewertung im Zentrum der Betrachtung stehen: Wie schneidet dann die BRD dabei ab?

Hinsichtlich des Freiheitsgrades politischer Systeme unterscheidet der Index des *Economist* zwischen „vollständigen Demokratien“, „unvollständigen Demokratien“, „Hybridregimen“ und „Autoritäre Regimen“. Die BRD wird dabei im Index von 2024 den „vollständigen Demokratien“ innerhalb der Ränge 1 bis 25 zugeordnet. Demgegenüber nehmen „unvollständige Demokratien“ die Ränge 26 bis 71 ein.

Als derartige unvollständige Demokratien werden Staaten gekennzeichnet, in denen Wahlen fair und frei sind und grundlegende bürgerliche Freiheiten gewahrt werden, die jedoch Probleme haben können wie Verletzung der Medienfreiheit und „geringfügige Unterdrückung politischer Opposition und Kritiker“. Derartigen Staaten ist die BRD unzweifelhaft zuzuordnen:

---

„normalen“ Demokratien nicht existiert: So kann der neue König von Dänemark verkünden: „Alles für Dänemark!“; in der freiheitlichen BRD wird ein Politiker von der Oppositionspartei für eine entsprechende Aussage eingelocht! Karriere macht man dann eher, wenn man unter der Parole „Nie wieder Deutschland!“ demonstriert: <https://links-enttarnt.de/deutscher-selbsthass-als-zukunftskonzept> was jedoch nicht strafbar ist: So sieht in der BRD die weltanschauliche Neutralität des Staates aus!

<sup>18</sup> Dazu hat die österreichische Zeitschrift *Der Standard* vom 4.3.2006; hier zitiert bei: *Andreas Thierry*, Politische Verfolgung in Österreich, 2010, S. 162. zutreffend ausgeführt: „Ist jeder NS-Verharmloser zwangsläufig ein „Freiheitsfeind“? Nein. Arbeitet jeder NS-Verharmloser darauf hin, ein faschistisches Regime zu installieren? Nochmals nein. Ruft jeder NS-Verharmloser zur Gewalt als Mittel der politischen Auseinandersetzung auf? Abermals nein. Der Konnex zwischen historischem Revisionismus, auch wenn er sich in noch so empörender Form äußert, und Rechtsstaats- und Demokratiefeindlichkeit ist bei weitem nicht so eng, wie manche Kommentatoren Glauben machen wollen.“

<sup>19</sup> S. zum Urteil gegen *Horst Mahler*: <https://www.sueddeutsche.de/politik/volksverhetzung-horst-mahler-zu-sechs-jahren-haft-verurteilt-1.488513>

<sup>20</sup> Diese Zahl ist genannt im Wikipedia-Eintrag zu diesem Oppositionspolitiker: [https://de.wikipedia.org/wiki/G%C3%BCnter\\_Deckert\\_\(Politiker\)](https://de.wikipedia.org/wiki/G%C3%BCnter_Deckert_(Politiker)).

<sup>21</sup> S. dazu den 34. Teil der vorliegenden Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Recht auf Opposition als wesentlicher Unterschied zwischen freier und totalitärer Demokratie**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2024/03/Surrog34-Demoabgrz.pdf>

So etwas wie die derzeitige BRD qualifiziert sich einfach nicht als „vollständige Demokratie“! Doch wie ist das Bundesrepublik Deutschland im Unterschied zu der insoweit verfehlten Demokratiebewertung des *Economist* dann einzustufen?

## International zu positive Demokratiebewertungen für die BRD

Um das Ergebnis der weiteren Ausführungen zur Demokratisierung in der BRD gleich vorwegzunehmen: Die nachfolgende Darlegung führt zum Ergebnis, daß selbst der durchaus seriöse und in der Tendenz überwiegend plausible Index<sup>22</sup> des *Economist* die Demokratisierung der BRD, gemessen an Freiheitsgrad und Funktionieren von Demokratie zu gut bewertet, wohl sogar um einiges zu gut. Dies müßte dem *Economist* eigentlich bewußt sein: Verwiesen sei auf einen jüngsten Beitrag zu „Free express in Germany“ mit der Unterüberschrift: „Over-Zealous courts and bad law are undermining free speech“.<sup>23</sup> Daß dies jedoch keine neuere Entwicklung darstellt, sondern vielmehr System hat, müßte dieser Zeitschrift aufgrund eines Artikels von 1995 zum „German Way of democracy“<sup>24</sup> bewußt sein, bei dem die zentrale Bedeutung der *democracy agencies*, gemeint: VS-Behörden als deutsche Demokratiebesonderheit hervorgehoben ist, die anstelle von Wählern und Gerichten die Demokratie „schützen“: In welcher „vollständigen Demokratie“ gibt es so etwa noch? Dies ist doch nicht einmal in den „unvollständigen Demokratien“ der Regelfall!

Die BRD ist im Sinne dieses Demokratieindex deshalb eindeutig als „unvollständige Demokratie“ einzuordnen und ihr kann beim weltweiten Vergleich höchstens der Platz irgendwo zwischen 40 und 50 zugewiesen werden: Vor allem die „geringfügige Unterdrückung politischer Opposition und Kritiker“ etwa durch Aberkennung des Waffenscheins wegen falscher politischer Einstellung ist doch nicht zu erkennen. Die Tatsache, daß über ein Vereinsverbot ein Presseorgan verboten werden kann, zeigt die Verletzung der Medienfreiheit, ein Problem, das auch nicht durch die gerichtliche Aufhebung dieses Verbots aus der Welt geschafft ist, weil dann immer noch entsprechende Medien aus letztlich amtsideologischen Gründen vom Inlandsgeheimdienst überwacht und als Verbotskandidaten in Gedankenpolizeiberichten vorgeführt werden: In welcher anderen „vollständigen Demokratie“ findet denn so etwas statt? In einem BRD-Ausmaß mit ziemlicher Sicherheit auch nicht wirklich, eigentlich überhaupt nicht, in „unvollständigen Demokratien“, zu denen schon Frankreich mit Platz 26 zählen<sup>25</sup> soll! So daß eine Plazierung der Demokratisierung der BRD bei Platz 70, also gegen Ende dieser Demokratievariante nicht ausgeschlossen werden sollte. Allenfalls weitere Faktoren, wie weitgehende Abwesenheit von Korruption (illegale Parteienfinanzierung, Richterbestechung und dergleichen) können dann noch zu einem etwas

---

<sup>22</sup> Problematischer als die Zuordnung bei den Kategorien der zwei Demokratievarianten erscheint eher der weitere Bereich von Hybridregimen und Autoritären Regimen: hier wird etwa die Volksrepublik China mit Platz 145 besser eingestuft als die Russische Föderation mit Platz 151, was ziemlich verfehlt erscheint; hinsichtlich der wirtschaftlichen Freiheit könnte zwar einiges für die vorgenommene Bewertungen angeführt werden, aber politisch ist dies nicht überzeugend; s. zur Situation in Rußland als radikalierte Variante der „wehrhaften Demokratie“ nach BRD-Format:

<https://sezession.de/69587/russland-und-die-wehrhafte-demokratie?hilite=Sch%C3%BC%C3%9Flburner>

<sup>23</sup> S. *The Economist* vom 19./25.April 2025, S. 18 f.: Free expression in Germany. Germany's gag reflex.

<sup>24</sup> S. Ausgabe des *Economist* vom 29. April 1995, S. 36: German way of Democracy.

<sup>25</sup> Ganz unberechtigt ist diese Einordnung der Französischen Republik nicht; neben einem dem § 130 StGB vergleichbarem Negationsverbot (initiiert von einem kommunistischen Verkehrsminister), gibt es da eine sehr übergriffige Gerichtsbarkeit, die die Vertreterin der Hauptoppositionspartei nicht zur Wahl antreten läßt; allerdings ist der Rechtsstatus dieser Oppositionspartei bei weitem besser gesichert als derjenige der AfD in der BRD, so daß letztere erkennbar als schlechter eingestuft werden muß als Frankreich.

besseren Ergebnis führen, was dann die Problematik der Gewichtung aufwirft, die fast unvermeidbar weitgehend nur sehr subjektiv vorgenommen werden kann.

Diese Einordnung der BRD als „unvollständige Demokratie“ ist selbstverständlich gegen das offiziell zelebrierte Demokratie-Image gerichtet, das wohl überhaupt den zentralen Verfassungswert darstellt, weshalb eine davon abweichende Bewertung, wie sie jüngst der amerikanische Vizepräsident vorgenommen hat, auf großen Entsetzen bei der etablierten politischen Klasse der BRD gestoßen ist: Eine derartige Demokratiebewertung sei gegen „gemeinsame Werte“ gerichtet (etwa den Wert Unterdrückung der Deutschen?). Der US-Vizepräsident hat der BRD dabei eine zu weitgehende Beeinträchtigung der Meinungsfreiheit und die Unterminierung des Funktionierens der Demokratie durch „Brandmauern“ vorgeworfen,<sup>26</sup> Stichworte, die falls zutreffend (was ja wohl der Fall ist: oder liegt gar eine in der BRD natürlich verfassungsfeindliche Verschwörungstheorie durch den Vize-Präsidenten der USA vor?), erkennbar dafür sprechen, die BRD den unvollständigen Demokratien zuzuordnen und allenfalls zu erörtern ist, wo genau zwischen den Plätzen 26 und 71 die BRD dabei einzuordnen wäre.

### **BRD als „neuer Typ der demokratischen Staatsform“**

Ausgangspunkt der vergleichenden Betrachtung sollte eine Aussage im wohl als offiziös einzustufenden Grundgesetzkommentar sein, wonach mit dem „Grundgesetz ganz bewußt ein neuer Typ der demokratischen Verfassung“ errichtet worden wäre, „für den wir noch die richtige Vokabel suchen“, also eindeutig ein Demokratie-Sonderweg, ein demokratischer Spezialfall, der deswegen auch nur mit Schwierigkeiten international vergleichend eingeordnet werden kann. Dieser Demokratietypus ist gegen den „Grundrechtsterror“ (!) seiner Bürger gerichtet.<sup>27</sup> Dies bedeutet, daß der Bürger durch verfehlte Grundrechtsausübung insbesondere der Meinungsfreiheit, die ihm nach Artikel 18 GG aberkannt werden kann und gefährliche Ausübung des freien Wahlrechts, das ihm und dabei allen wahlberechtigten Bürgern als Option durch eine singuläre Parteiverbotskonzeption gemäß Art. 21 Abs. 2 GG wegverboten werden kann, die Demokratie bedroht.

Als Gegenentwurf zur Freiheit nach dem vorausgegangenen Konzept der Weimarer Reichsverfassung (WRV) muß daher als charakteristisch für die BRD festgehalten werden:

„Gegen das 'antidemokratische' Verhalten bestimmter Gruppen wurde fortifiziert, indem bestimmte Grundrechte bei Missbrauch verwirkt (Art. 18) und bestimmte Parteien verfassungswidrig sein sollten (Art. 21). Gegen den irregeleiteten Volkswillen wurden die stärksten Bastionen errichtet: kein Volksbegehren, kein Volksentscheid..., keine Wahl des Bundespräsidenten durch das Volk...“<sup>28</sup>

Da bei dem quasi nach der WRV regierten Taiwan diese dem Bundesbürger verweigerten Möglichkeiten gegeben sind und auch praktiziert werden, ist demnach die Bewertung, die Taiwan beim Demokratievergleich vor die BRD setzt, voll berechtigt. Nur müßte der Abstand

<sup>26</sup> Die Rede ist veröffentlicht bei: <https://www.swg-mobil.de/2025/02/15/die-muenchner-rede-von-j-d-vance-im-wortlaut/> später hat sich *Vance* noch dezidierter ausgedrückt: „Die AfD ist die populärste Partei in Deutschland und bei weitem die repräsentativste für Ostdeutschland. Jetzt versuchen die Bürokraten, sie zu zerstören. Der Westen hat die Berliner Mauer gemeinsam niedergeissen. Und sie ist wieder aufgebaut worden - nicht von den Sowjets oder den Russen, sondern vom deutschen Establishment“, s. bei Anm. 2.

<sup>27</sup> S. Dürig / Klein, in: Maunz / Dürig / Herzog, Kommentar zum Grundgesetz, Rn. 10 zu Artikel 18.

<sup>28</sup> So Caspar von Schenck-Notzing, Charakterwäsche. Die Politik der amerikanischen Umerziehung, S. 218.

der BRD von Taiwan sicherlich größer angesetzt werden als nunmehr nur ein Punkt.<sup>29</sup> Der Abstand von mindestens sieben Punkten (also BRD sieben Punkte schlechter als Taiwan), wie drei Jahre vor der derzeitigen Einordnung vorgenommen, erscheint dabei als Minimum zwingend geboten.

Wie sich dem angeführten Zitat des Grundgesetzkommentars entnehmen lässt, spielt bei der Verhinderung von „Grundrechtsterror“, also der falschen Ausübung von Meinungsfreiheit und Wahlrecht durch die Deutschen das Parteiverbot eine zentrale Rolle. Ein derartiges Verbot ist ganz offensichtlich in einer entscheidenden Weise gegen das Recht auf Oppositionsausübung gerichtet und steht damit konträr zur politischen Freiheit, insbesondere wenn die Begründung für ein derartiges Verbot jenseits eines Rechtswidrigkeits-zusammenhangs vorgenommen wird und die Rechtsfolgen weitreichende repressive Wirkung entfalten. Bei der Bewertung eines noch jüngeren Parteiverbots in Südkorea<sup>30</sup> gibt es dazu folgende vergleichende Aussage: „Im internationalen Vergleich steht Korea mit seinem historischen Parteiverbot in der Reihe nur weniger anderer Staaten wie Ägypten, Deutschland, Spanien, Thailand und der Türkei.“<sup>31</sup> Wenn im Index durchaus plausibel Spanien und Südkorea auf den Plätzen 22 und 32 eingeordnet sind, dann legt dies schon von vornherein nahe, daß die BRD unterhalb dieses Bereichs eingeordnet werden müßte, da insbesondere das spanische Parteiverbot einen Rechtswidrigkeitszusammenhang aufweist,<sup>32</sup> was beim BRD-Parteiverbot nicht gegeben ist.<sup>33</sup> Womit man sich dann schon bei der Kategorie „unvollkommene Demokratie“ einfindet. Die Situation stellt sich jedoch noch gravierender dar, wenn man bedenkt, daß dabei das im internationalen Vergleich genannte Thailand als unvollständige Demokratie Platz 63, die Türkei als Hybridregime Platz 104 und Ägypten<sup>34</sup> als autoritäres Regime Platz 129 einnehmen.

---

<sup>29</sup> Taiwan hat im Übrigen die Parteiverbotskonzeption nach dem Grundgesetz rezipiert, um im Übergang zum Mehrparteiensystem nach dem lange praktiziertem Notstandsrecht das Zulassungssystem von Parteien durch das Innenministerium durch eine nachträgliche Verbotsmöglichkeit durch den Obersten Gerichtshof abzulösen (so wie dadurch in der BRD letztlich das vorbeugende alliierte Lizenzierungssystem „gegen rechts“ überwunden werden konnte); aufgrund der erkannten Problematik der wehrhaften Demokratie, die auf Demokratie-abschaffung hinauslaufen könnte, ist es bislang in Taiwan bei der bloßen Verfassungsgesetzgebung geblieben; s. *Chih-kuang Wu*, Streitbare Demokratie. Ihre Entwicklung in Deutschland und ihre Rezeption in Taiwan (Republik China), 1998; Verbotsforderungen gegen Oppositionsparteien sind in Taiwan, anders als in der BRD, daher unbekannt.

<sup>30</sup> S. dazu den 20. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Parteiverbot in Südkorea und Demokratieheuchelei der (deutschen) Linken** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-20.pdf> die Demokratieheuchelei der Linken besteht darin, daß sie ein Parteiverbot massiv kritisiert haben als sie in der BRD gerade ein Parteiverbot gegen die NPD vorangetrieben haben, wobei der koreanische Parteiverbot sicherlich vertretbarer ist als es ein förmliches NPD-Verbot in der BRD gewesen wäre; indirekt ist mit der Verbotsbegründung des Nichtverbotsurteils letztlich doch ein Verbot ausgesprochen worden, welches als Verbotssurrogat gegen die frei gewählte Hauptoppositionspartei umgesetzt wird.

<sup>31</sup> S. Hannes B. Mosler, Das Verbot der Vereinten Progressiven Partei der Republik Korea, in: *Zeitschrift für Parlamentsfragen*, 2016, S. 176.

<sup>32</sup> S. zum Vergleich der Parteiverbotssysteme den 6. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Nähe zum türkischen Modell – das bundesdeutsche Parteiverbot im internationalen Vergleich der Verbotsysteme** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-6.pdf>

<sup>33</sup> In der Verbotsbegründung des Nichtverbotsurteils im Falle der NPD wird dieser Partei kein illegales Verhalten vorgeworfen, sondern derartige Vorwürfe sogar ausdrücklich zurückgewiesen; vielmehr ist dieser Partei eine falsche, gegen die Menschenwürde gerichtete Agenda unterstellt worden; s. zu diesem Nichtverbotsurteil mit Verbotsbegründung und insofern Grundlage des derzeitigen (auch gerichtlich gebilligten, was aber den Demokratieindex nicht besser macht) ideologie-politischen Vorgehens gegen die Hauptoppositionspartei AfD, den 27. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Menschenwürde als Feinderklärung gegen den deutschen Charakter der Bundesrepublik? Bemerkungen zum verfassungsgerichtlichen Nichtverbot mit Verbotswirkung** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2022/04/VerbKrit27.pdf>

<sup>34</sup> Dieses Land steht für die Demokratieproblematik arabisch-islamischer Staaten generell wie eingehender im 17. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik dargestellt: **Militärputsch zur Demokratisierung? Diktaturbegründung im islamischen Kulturkreis und bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-17.pdf>

Dabei ist zu berücksichtigen, daß das Parteiverbot in der Türkei,<sup>35</sup> soweit es seit Regierungsübernahme durch den Islamismus, gegen den das türkische Parteiverbotskonzept immer gerichtet war, noch praktiziert wird und im Königreich Thailand<sup>36</sup> von den Verbotsvoraussetzungen wohl einfacher ist als in der BRD, aber in den Rechtsfolgen ist das Parteiverbot nach BRD-Recht viel gravierender, also extremistischer. Weder in Thailand noch in der Türkei führt das Parteiverbot zu einer generellen Aberkennung der Parlamentsmandate und es gibt auch kein Neugründungsverbot mit Wahlteilnahmeverbot: So ist ja die jetzt regierende Erdoğan-Partei aus zwei Parteien hervorgegangen, die nacheinander verboten waren, wobei das erste Verbot, das der „Wohlfahrtspartei“, vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechten entgegen deutscher Kritik, die zur Zeit geäußert wurde als gerade das erste NPD-Verbotsverfahren anlief, wider Erwarten als menschenrechtskonform erkannt worden war.<sup>37</sup>

Bei isolierter Betrachtung des Parteiverbots bleibt historisch der Freiheitsgrad der BRD unter dem des Deutschen Kaiserreichs und natürlich der Weimarer Republik zurück:

„Z.B ist das Parteienrecht des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates (gemeint: der BRD entsprechend dem Grundgesetz, *Anm.*) unter dem Gesichtspunkt der rechtlichen Freiheit betrachtet, schlechter als dasjenige der Sozialistengesetze im Bismarckreich ... Dem monarchisch-autoritär verfassten Bismarckreich ist es demgegenüber nicht in dem Sinn gekommen, wegen der Unvereinbarkeit politischer Zielsetzungen der Sozialdemokratischen Partei mit seiner eigenen Wertgrundlage über das Verbot der Parteivereine, ihrer Versammlungen und Druckerzeugnisse hinaus auch die Freiheit der Stimmabgabe für sozialdemokratische Kandidaten, ihre Teilnahme an den politischen Wahlen aufzuheben oder gar errungene Reichstagsmandate zu kassieren.“<sup>38</sup>

Ergänzend muß noch hervorgehoben werden, daß das Parteiverbot im deutschen Kaiserreich entsprechend der Konzeption von Artikel 30 der preußischen Verfassungsurkunde von 1850<sup>39</sup> von vornherein befristet, also mit dem Versprechen der Rückkehr zur verfassungsrechtlichen Normalität verbunden war und damit einen notstandsrechtlichen Charakter hatte, also konzeptionell Umsturzgefahr zur Voraussetzung hatte (ob diese Voraussetzung im Falle der SPD konkret vorlag, ist allerdings sicherlich fraglich). Das BRD-Parteiverbot wirkt dagegen permanent und der zentrale Verbotsgrund ist falsche Ideologie, wie etwa „rechtsradikale Ideen“ zu vertreten, die „gegen den Liberalismus“ gerichtet sind und das Verbot ist damit zentral, wenn

---

<sup>35</sup> S. dazu eingehend *Osman Can*, Parteiverbote in der Türkei: Instrument einer wehrhaften Demokratie? Versuch einer Darstellung der Metabereichsanalyse, in: *Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart*, 2011 Bd. 59, S. 635 ff.; s. dazu außerdem den 16. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Parteiverbot als Diktaturersatz. Kemalistisches Verbotskonzept als deutscher Bezugspunkt?**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-16.pdf>

<sup>36</sup> S. zum Parteiverbot in Thailand den 23. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Liberale Demokraten mit Parteiverbot und Militärdiktatur gegen „Populisten“: Mitte-Herrschaft im Königreich Thailand**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-23.pdf>

<sup>37</sup> S. zu den türkischen Parteiverboten vor dem Europäischen Menschenrechtsgerichtshof: TBKP (Vereinigte Kommunistische Partei) /. Türkei; Sozialistische Partei /. Türkei, Urt. v. 25.5.1998, Beschwerde Nr. 21237/93, Repts of Judgments and Decisions 1998-III, 1233, §§ 32,36; Refah Partisi (Wohlfahrtspartei) /. Türkei, Urt. v. 13.2.2003 (Große Kammer), Beschwerde Nrm. 4 1340/98, 41342/98, 41343/98, 41344/98, Reports of Judgments and Decisions 2003-II, 209 (= EuGRZ 2003, 206 ff.).

<sup>38</sup> S. *E.-W. Böckenförde*, Staat, Gesellschaft, Freiheit. Studien zur Staatstheorie und zum Verfassungsrecht, 1976, S. 91, Fn 77.

<sup>39</sup> „Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen. ... Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen, werden“ (Hervorhebung hinzugefügt).

nicht gar ausschließlich gegen die Meinungsfreiheit gerichtet, die doch berechtigter Weise als Grundlage der politischen Freiheit überhaupt anzusehen ist. Das Parteiverbot nach Grundgesetz ist vor allem zentral gegen den Wähler gerichtet, weil es allen Wählern eine Wahloption verbietet und die konkrete Wahlausübung im Falle eines von „Demokraten“ geforderten AfD-Verbots vielleicht von 1/3 der Wähler entwertet mit der Begründung, daß diese kein Recht hätten, eine derartige Partei zu wählen!<sup>40</sup> Bei der Möglichkeit, aus ideologischen Gründen den Wählern das Wahlrecht abzuerkennen, liegt erkennbar keine „vollständige Demokratie“ vor.

Das beim Parteiverbot als Vergleich angeführte Deutsche Kaiserreich würde der *Economist* entsprechend der zur jüngeren deutschen Geschichte als germanophob auszumachenden angelsächsischen Positionierung wahrscheinlich als Hybrid-Regime einordnen, wenngleich wohl eher eine Gleichsetzung mit dem heutigen Königreich Thailand als unvollständige Demokratie gerechtfertigt wäre, wobei in zentralen Bereichen das Deutsche Kaiserreich besser abschneidet, wenn man Faktoren wie Korruption und Militärputsche mit befristeten Militärregierungen als Widerstandsmaßnahme gegen die Parlamentsmehrheit in die Betrachtung einbezieht. Allerdings ist ein intertemporärer Verfassungsvergleich noch problematischer als ein aktueller. Im aktuellem Vergleich der BRD mit Thailand wäre noch hervorzuheben, daß die zahlreichen Strafurteile wegen Majestätsbeleidigung<sup>41</sup> etwas höher auszufallen scheinen als in der BRD die Verurteilungen wegen Volksverhetzung (§ 130 StGB), wobei diese Bestimmungen eine vergleichbare Funktion haben, nämlich den Schutz eines amtlichen Staatsverständnisses.<sup>42</sup>

Wegen des zentral gegen das Mehrparteienprinzip gerichteten Rechtsinstitut Parteiverbot ist die BRD auf alle Fälle schlechter als Japan mit Platz 16 einzuordnen, weil maßgebliche Vertreter der japanischen Staatsrechtslehre und die Verfassungspraxis ausdrücklich die Parteiverbotskonzeption des Bundesverfassungsgerichts, welche die BRD in einer zentralen Weise kennzeichnet, abgelehnt haben.<sup>43</sup> Deshalb hat es auch, anders als in der BRD, kein Verbot der Kommunistischen Partei gegeben. Vergleichbares ist zu Österreich und Griechenland zu sagen, die auf den Plätzen 19 und 25 angeordnet sind. Schon der ganz offensichtlich bei weitem bessere Legalitätsstatus der FPÖ in Österreich<sup>44</sup> im Vergleich zur AfD in der BRD legt allein deshalb eine Anordnung der BRD zumindest nach den genannten Staaten, also Platz 26, wenn nicht noch schlechter, zwingend nahe. Zwar ist das gegen den

<sup>40</sup> S. dazu den 4. Teil zur Parteiverbotskritik: **Verbotsurteile gegen das deutsche Wahlvolk** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2025/02/VerbKrit4.pdf>

<sup>41</sup> S. etwa: <https://www.sueddeutsche.de/panorama/thailaendisches-gericht-verhaengt-strafe-us-buerger-muss-wegen-majestaetsbeleidigung-in-haft-1.1229393>

<sup>42</sup> Das wirkliche Schutzzug der „Volksverhetzung“ ist allerdings nicht so ganz klar; s. dazu grundlegend: *Mike Ulbricht*, Volksverhetzung und das Prinzip der Meinungsfreiheit. Strafrechtliche und verfassungsrechtliche Untersuchung des § 130 StGB, 2017; funktionell scheint sich „Volksverhetzung“ zur BRD-Version der „Bojkotthetze“ nach Artikel 6 der DDR-Verfassung von 1949 zu entwickeln, die dann Haftbefehle gegen einen gewählten Abgeordneten wegen Meinungäußerungen erlaubt: s. Haftbefehl für AfD-Politiker Halemba aufgehoben <https://www.deutschlandfunk.de/haftbefehl-gegen-afd-politiker-halemba-aufgehoben-102.html>

<sup>43</sup> S. dazu den Beitrag des Verfassers im *Deutschland-Journal* 2024: Japan als Demokratievorbild für die BRD, sowie den 19. Teil der Parteiverbotskritik: **Gelungene Bewältigung in Japan, Bewältigungsfehlschlag Bundesrepublik Deutschland: Die Situation der Vereinigungsfreiheit**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-19.pdf>

<sup>44</sup> Negativ ist bei Österreich das sog. Verbotsgesetz hervorzuheben, das der österreichische Strafrechtler *Theodor Rittler* wegen des Strafrahmens bis zu 20 Jahren Freiheitsstrafe als „Strafgesetz von größter Unbestimmtheit und uferloser Weite, man kann sagen: ohne Tatbild“ eingeordnet hat: „Alle rechtsstaatlichen Garantien fehlen. Dazu die drakonische Härte der Strafdrohung“, s. Lehrbuch des österreichischen Strafrechts II, 2. Aufl. Wien 1962, S. 355; derzeit läuft ein bei rechtsstaatlicher Bewertung nur als abstoßend einzustufendes Verfahren gegen den ehemaligen Herausgeber der Monatszeitschrift *Aula*, die als FPÖ-nah galt, wobei es gegen keinen der Artikel ein Strafverfahren gegeben hatte; aber der „Gesamteindruck“ soll dann die Strafbarkeit begründen: dies ist ein (international doch verbotener) Anschluß an das Verfassungsschutzland BRD!

Kommunismus gerichtete Parteiverbot durch amtliche Zulassung der DKP dann doch revidiert worden: An dessen Stelle trat dann jedoch der sog. „Radikalenerlaß“, dessen Anwendung im Einzelfall als vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte als Verstoß gegen die Menschenrechte eingeordnet worden ist. Ein derartiger Radikalenerlaß-Staat ist sicherlich keine „vollständige Demokratie“!

### **Parteiverbotssurrogat: „geringfügige Unterdrückung“ politischer Opposition und Kritiker**

Zur Wahrung des internationalen Demokratie-Image der BRD, also zur Aufrechterhaltung des eigentlichen Verfassungshöchstwertes der „Demokraten“, wird häufig betont, daß es doch nur zwei förmliche Parteiverbote durch das Bundesverfassungsgericht als Parteiverbotsgericht gegeben habe und diese schon Jahrzehnte zurückliegen würden, nämlich 1952 und 1956 ausgesprochen wurden. Diese Einschätzung verkennt neben einigen anderen Faktoren, daß es ja nicht allzu weit zurückliegend zwei Parteiverbotsverfahren gegen eine Kleinpartei gegeben hat und gegen eine Oppositionspartei mit einem Stimmenanteil zwischen 20 und 30 Prozent der Wähler permanent Parteiverbotsdrohungen ausgesprochen werden, also das im Freiheitsgrad unter dem des deutschen Kaiserreichs zurückbleibende Parteiverbot<sup>45</sup> nach dem Grundgesetz im Verständnis des Bundesverfassungsgerichts permanent präsent ist.<sup>46</sup> Diese permanente Verbotswirkung ist deshalb möglich, weil die Besonderheit des Demokratieschutzes, der mit dem Parteiverbot bezweckt wird, im internationalen Vergleich darin besteht, daß der Staatsschutz der BRD eine sogenannte „Wertgrenze“ zieht, während normale Demokratien dabei auf eine „Gewaltgrenze“ abzielen.<sup>47</sup>

Diese „Wertgrenze“ ist vom Bundesverfassungsgericht durch das Parteiverbot zumindest „gegen rechts“ dahingehend gezogen worden, wonach der Zweck des Parteiverbots auch darin bestünde, die von der Partei vertretenden Ideen aus dem Prozeß der politischen Willensbildung auszuscheiden. Indem das Parteiverbot als Ideenverbot bestimmt ist, also zentral gegen die Meinungsfreiheit gerichtet ist, wird es von der Organisation gelöst, die vielleicht aus nachvollziehbaren Gründen, etwa als parlamentarischer Arm des politischen Terrorismus wie im Fall Spanien, verboten worden ist, da entsprechende Ideen auch von Personen und Organisationen vertreten werden, die mit der Partei organisatorisch nichts zu tun haben und auch kein rechtswidriges Verhalten an den Tag legen: Es wird damit bereits vor seiner Gründung der nächste Verbotskandidat kreiert: eine permanente Wirkung eines Parteiverbots bundesdeutscher Provenienz!

Die Frage ist dann, wie sich diese Verbotswirkung auch bei förmlichen Nichtverbot durchsetzt, um als repressiv eingeordnet werden zu können. Nun: man schafft ein Parteiverbotssurrogat, das zur Wahrung des internationalen Demokratieimage von einem förmlichen Parteiverbot als autoritäre bzw. autokratische Ausschaltung politischer Opposition weitgehend absieht, aber eine Wirkung erzielt, die einem derartigen Parteiverbot zumindest nahekommt. Diese Wirkung

<sup>45</sup> S. dazu den 8. Teil der Serie zur Verfassungsdiskussion: **Eine rechte und liberale Verfassungsoption: Eine demokratisch-republikanische Version der Bismarckschen Reichsverfassung**  
<https://links-enttarnt.de/verfassungsdiskussion-teil-8>

<sup>46</sup> S. dazu eingehender den 39. Teil der vorliegenden Serie zur Parteiverbotskritik: **Verfassungsschutz als Demokratiebedrohung: Zur zeitgeschichtlichen Freiheitsproblematik der BRD mit biografischem Bezug als „Rechtsabweichler im Ministerium“**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2025/09/Surrog39-DemoBdrhgVS.pdf>

<sup>47</sup> Diesbezüglich kann immer noch als maßgebend die Darstellung angeführt werden: *Gregor Paul Boventer, Grenzen der politischen Freiheit im demokratischen Verfassungsstaat – Das Konzept der streitbaren Demokratie in einem internationalen Vergleich*, Berlin 1984.

kann nur erreicht werden durch das zentrale Element, wodurch sich nach dem Demokratieindex die „unvollständige Demokratie“ vor allem von der „vollständigen“ unterscheidet, nämlich: „geringfügige Unterdrückung politischer Opposition und Kritiker“.

„Geringfügige Unterdrückung“ bedeutet, daß ein Kritiker oder Mitglied einer der etablierten Politikerkaste unerwünschten Oppositionspartei nicht umgebracht oder eingesperrt wird, da sonst ein „autoritäres Regime“ vorläge, also mindestens Platz 108 und schlechter oder zumindest, wenn etwa nur gelegentlich politisch motiviertes oder politische Interessen bezweckendes Strafrecht zur Anwendung kommt, ein Hybridregime, d.h. Platz 72 und schlechter. Gemeint ist mit „geringfügiger Unterdrückung“ politisch motivierte Diskriminierung wie Arbeitsplatzverlust wegen zwar an sich legaler, aber staatlich unerwünschter politischer Aktivitäten wie der Äußerung politischer Ansichten und dergleichen mehr. Wobei in der BRD gelegentlich - wie schon dargelegt - auch Strafurteile in Höhe von sechs Jahre Gefängnis vorkommen, ausgesprochen wegen Verletzung einer wegen des staatlichen (ideologischen) Selbstverständnisses strafrechtlich geschützten historischen Wahrheit.<sup>48</sup> Eine derartige Strafvorschrift, zumindest deren Aspekt eines Leugnungsverbots, hat der Verfassungsgerichtshof des Königreichs Spanien im Übrigen für verfassungswidrig erklärt. Insoweit drängt sich dann schon die Frage auf, ob man bei diesen Strafurteilen wegen falscher Meinungäußerung nicht doch schon von „politischen Gefangenen“ zu sprechen wäre, so daß die Einordnung als Hybridregime nicht mehr allzu fern ist, zumindest eine Anordnung der BRD am Ende der Skala der „unvollkommenen Demokratien“ dann fast zwingend ist. Also etwa Platz 70 für die BRD?

Das bundesdeutsche Parteiverbotssurrogat wird schwerpunktmäßig gebildet durch Auflistung von Oppositionsparteien und oppositionellen Zeitschriftenprojekten - nie von der Regierung und den etablierten politischen Parteien nahestehenden - durch die Polizeiministerien aufgrund angeblicher Erkenntnisse von Inlandsgeheimdiensten in sogenannten „Verfassungsschutzberichten“, bei denen Opposition als staatsfeindlich vorgeführt wird, nicht nur weil politisch motivierte Kriminalität vorliegt, sondern vor allem weil etwa „Geschichtsrevisionismus“ gepflegt wird: es käme hierbei eine staatserschütternde Delegitimierung des Staates zum Ausdruck, wenn etwa die „deutsche Alleinschuld“ am Ausbruch des 2. Weltkriegs bestritten werde. Diese Art von Bestreiten ist natürlich von der Meinungsfreiheit erlaubt, weshalb hierbei kein Gewaltkriterium zur Definition der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit angewandt wird, sondern es liegt eine ideologische Gefährdung des Staates, also des Staatsverständnisses, der „Idee des Staates“ vor, eine Feindbestimmung, die auch bei „unvollständigen Demokratien“, zu denen sogar die USA mit Platz 28 gezählt werden, nicht üblich ist, sondern autoritäre Regime kennzeichnet, zumindest von den Voraussetzungen, mögen auch die Rechtsfolgen in der BRD nicht so weitreichend sein wie dies in derartigen Systemen häufig, wenn nicht gar überwiegend der Fall ist.

Auch dieser Gesichtspunkt spricht dafür, die BRD kurz vor der Kategorie der Hybridsysteme einzustufen, also etwa Platz 70 zuzuweisen, der sich schon aus anderen Gründen als naheliegend ergibt. Dort ist im Index von 2023 Sri Lanka eingeordnet (2024: 67), ein Staat, der jedoch den politischen Pluralismus, abgesehen vom tamilischen Separatismus, in einer für die BRD gar nicht vorstellbaren Weise beachtet und nur ein notstandsrechtliches Parteiverbot praktiziert, d.h. selbst eine Bürgerkriegspartei wird wieder zugelassen, wenn sie sich künftig legal verhält. Dies kann am Beispiel der marxistisch-rechtsextremistischen JVP belegt werden,<sup>49</sup> wie der bundesdeutsche Verfassungsschutz wohl diese Gruppierung einstufen müßte.

<sup>48</sup> <https://www.sueddeutsche.de/politik/volksverhetzung-horst-mahler-zu-sechs-jahren-haft-verurteilt-1.488513>

<sup>49</sup> S. dazu den 18. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Notwendigkeit“ von Parteiverboten „in einer demokratischen Gesellschaft“: Der Fall der leninistischen - oder doch eher rechtsextremen? - JVP in Sri**

Diese Partei hat im Übrigen die jüngsten Präsidentschaftswahlen und die Parlamentswahlen mit verfassungsändernder Mehrheit gewonnen! Gäbe es nicht noch andere für die Demokratiebewertung maßgebliche Faktoren wie etwa Korruption, dann könnte man versucht sein, die Demokratisierung der BRD als schlechter einstufen als diejenige von Sri Lanka (zumal man diesem Staat bei der vergleichenden Bewertung wirtschaftliche Probleme zugutehalten muß, bei deren Auftreten in der BRD sich wohl noch viel schwerwiegender Folgen mit Auswirkungen auf den Demokratieindex ergeben dürften).

Jedoch: Um als Verbotssurrogat zu wirken, müssen diese Staatsberichte, die eigentlich als rechtlich irrelevant erklärt worden sind,<sup>50</sup> eben doch Rechtsfolgen in Richtung „geringfügige Unterdrückung politischer Opposition und Kritiker“ zeitigen. Diese Rechtsfolgen zeigen sich, neben zahlreichen anderen Faktoren wie diskriminierende Aberkennung der steuerrechtlichen Gemeinnützigkeit bei politischen Organisationen, Entzug des Waffenscheins und Verweigerung der Teilnahme zur Wehrübung wegen rechtmäßiger Parteimitgliedschaft oder Bekundung einer falschen Weltbetrachtung<sup>51</sup> vor allem im öffentlichen Dienstrecht, indem Beamten, die in Zeitschriften veröffentlichen, die mit der staatsideologischen Einordnung als „rechtsextrem“ gelistet sind oder aktiv bei entsprechenden Parteien mitwirken, Disziplinarmaßnahmen nach Möglichkeit mit dem Ziel der Dienstentlassung eingeleitet werden: Rechtmäßiges Verhalten wie die eigentlich doch fast bundesverdienstkreuzwürdige Ausübung der Meinungsfreiheit, welche gerade durch ihre Wahrnehmung ihren Rechtscharakter sicherstellt, soll also dann eine Dienstpflichtverletzung darstellen! Die Sanktionierung wegen der Äußerung von Meinungsinhalten oder der aktiven Mitgliedschaft bei sich legal verhaltenden Parteien mit falschen Ideen etwa mit Dienstentlassung muß im Sinne des Demokratieindex unbestreitbar als „geringfügige Unterdrückung“ eingestuft werden, auch wenn sie einem konkret Betroffenen gar nicht als so „geringfügig“ erscheint, aber er muß anzuerkennender Weise nicht um Leib und Leben fürchten.

Über gewalttätige Antifa-Maßnahmen ist allerdings selbst dies nicht mehr ganz ausgeschlossen, wenngleich dabei noch keine Zurechnung auf das politische System als solches vorgenommen werden kann, weil es andernfalls dann wirklich in Richtung Hybridregime gehen würde. Dies wäre definitiv zu bejahren, wenn etwa derartige gewalttätige Organisationen, die gewaltsamen Druck auf Gastwirte ausüben, damit keine oppositionellen Versammlungen stattfinden<sup>52</sup> oder Druck auf Kioskbetreiber, damit oppositionelle Zeitschriften nicht verkauft werden, staatlich finanziert würden. Allerdings stellt sich mittlerweile schon die Frage, ob dies in der BRD völlig ausgeschlossen werden kann, weil man nicht genau weiß, wie staatlich finanzierte Demokratieförderungsorganisationen als eine Art von Staats-Antifa<sup>53</sup> möglicherweise Gelder weiterleiten. Zumindest findet diesbezüglich eine tagtägliche politische Einschüchterungskriminalität statt, die kaum oder zumindest unzureichend geahndet wird, bei

---

#### **Lanka und die bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption im Demokratievergleich**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2025/10/VerbKrit18.pdf>

<sup>50</sup> S. BVerfGE 40, S. 287, 293: „An diese Werturteile (in sog. VS-Berichte, *Anm.*) sind keinerlei rechtliche Auswirkungen geknüpft.“

<sup>51</sup> S. als Beispiel hierfür dieses Schreiben der Bundeswehr (Ausschluß von „Dienstleistungen“ wegen Vertreten eines „Wertekanon ... , der im Meinungsgefüge sehr weit rechts, häufig weiter rechts als reiner Struktur- oder Wertekonservatismus, steht“ (gemeint, kritische Bewertung des Kampfeinsatzes von Frauen in einer privaten Äußerung, *Anm.*):

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Mitte-Extremismus-bei-der-Bundeswehr.pdf>

Ein Staat mit derartig absurdem Vorwürfen zur Diskriminierung und damit Unterdrückung abweichender Meinungen verdient im weltweiten Vergleich wirklich keinen Platz 13!

<sup>52</sup> S. <https://links-enttarnt.de/grundrechtsverhinderung-durch-zivilgesellschaftlichen-antifaschismus>

<sup>53</sup> S. dazu:

[https://www.kopp-verlag.de/Staats-Antifa.htm?websale8=kopp-verlag&pi=C7013037&srslid=AfmBOor0WHE\\_Bko4fgkzrCRLuYZMvpK0DbnsYgpSuc3xuYKAf53EWuLs](https://www.kopp-verlag.de/Staats-Antifa.htm?websale8=kopp-verlag&pi=C7013037&srslid=AfmBOor0WHE_Bko4fgkzrCRLuYZMvpK0DbnsYgpSuc3xuYKAf53EWuLs)

der sich vor allem die Frage stellt, ob dies den ausländischen Demokratiebewertern wirklich bewußt ist: in welchem westlichen Staat kann eine alternative Buchmesse oder die Gründungsversammlung der Jugendorganisation einer Oppositionspartei nur aufgrund massiven Polizeischutzes durchgeführt werden? Antwort: BRD, die dabei unter den benachbarten Ländern, die meist schlechter beurteilt werden, einen wirklichen Sonderstatus einnimmt. Dies rechtfertigt keinen Platz 13!

Hinsichtlich der amtlichen „geringfügigen Unterdrückung“ ist hervorzuheben, daß sich die Rechtsprechung weigert, diese antioppositionelle Anwendung des Beamtenrechts wegen an sich rechtmäßiger Ausübung der Meinungs- und Vereinigungsfreiheit als Parteiverbotssurrogat anzuerkennen mit der Argumentation der sog. Radikalenentscheidung<sup>54</sup> des Bundesverfassungsgerichts: So wie eine Parteimitgliedschaft einen Bürger nicht vor strafrechtlicher Verfolgung schützt, die dabei nicht gegen seine Partei gerichtet ist, so schützt die Parteimitgliedschaft einen Beamten nicht davor, disziplinarrechtlich belangt zu werden, weil er Ideen vertritt, die etwa daran zweifeln lassen, daß der Beamte nachhaltig an die freiheitliche demokratische Grundordnung, das Schutzbau des Parteiverbots, glaubt. Und das entsprechende Vorgehen gegen ihn wäre dann auch nicht gegen seine Partei gerichtet. Auch wenn dieser Ansatz auf Anhieb plausibel erscheint: Nach derartig falschen Ideen oder gar richtigen Ideen am falschen Ort wird doch nur gesucht bei einem Bezug zu Vereinigungen, zu denen auch Zeitschriften zählen, die eben polizeiminiestriell wegen falscher Gedanken gelistet sind, weil sie deshalb, also aus ideologischen Gründen, als Verbotskandidaten im Sinne des Parteiverbot oder Vereinigungsverbots gelten. Das Strafrecht wird dagegen glücklicherweise nicht so angewandt (zumindest überwiegend: auf das Strafmaß etwa bei politisch motivierter Kriminalität kann sich ein VS-Bericht dann doch auswirken); da ist ein VS-Bericht völlig belanglos bei der Frage, ob etwa Korruption vorliegt. Ein derartiger VS-Bericht, der letztlich auf ein Parteiverbot oder sonstige Verbote ausgerichtet ist, ist allerdings bei der Sanktionierung der sog. politischen Treuepflicht eines Beamten von zentraler Bedeutung. Gelegentlich wird ein derartiger Bericht dabei als so etwas wie ein antizipiertes Sachverständigengutachten behandelt.

Es liegt also bei der einschlägigen beamtenrechtliche Diskriminierung ein verdecktes Parteiverbot vor,<sup>55</sup> weil der entsprechende Einsatz in einer zentralen Weise den Zweck hat, einer entsprechenden Oppositionspartei qualifiziertes Personals zu verwehren, das eine entsprechende Partei den Wahlbürgern als Kandidaten für Wahlämter anbieten könnte. Indem verhindert wird, daß sich qualifizierte Beamte um eine Parlamentskandidatur bei entsprechend gelisteten Parteien bewerben, weil sie nicht arbeitslos werden wollen, ist dann damit letztlich auch die Freiheit der Parlamentswahl beeinträchtigt, selbst wenn der Nachweis nicht so leicht zu führen ist, weil man ja nicht sicher sagen kann, wer etwa zum Bundestag kandidieren würde, gäbe es keine derartigen VS-Berichte und deshalb derzeit wegen dieser VS-Berichte und der daran anknüpfenden drohenden Verfolgungsmaßnahmen von einer Kandidatur Abstand nimmt: Eine Konstellation, die in der Tat bei Demokratievergleichen, also bei der Ermittlung der konkreten Freiheitssituation zum Teil erhebliche Probleme bereitet. Es ist dabei ja nicht nur das normative Konzept, sondern auch das praktische Verständnis und die tatsächliche Umsetzung zu würdigen: Und da hat man häufig Vermutungen anzustellen, wobei im Falle der BRD von einer eher positiven Voreingenommenheit angelsächsischer Bewerter auszugehen ist: diese wollen ja bestätigt bekommen, daß die *Re-education* bei den Deutschen im Sinne der politischen Agenda zugunsten des „Westens“ doch erfolgreich und damit der Zweite Weltkrieg

---

<sup>54</sup> S. BVerfGE 39, 334 ff.

<sup>55</sup> s. dazu auch den 4. Teil der vorliegenden Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Weltanschaulich-politische Diskriminierung im öffentlichen Dienst**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/03/Surrog4-Beamtdiskr.pdf>

ein *good war* war. Bei einem zu negativen Demokratieindex der Umerziehungsdeutschen würde damit auch ein negatives Licht auf den *good war* fallen; dies dürfte wesentlich die positive Einseitigkeit angelsächsischer Demokratiebewerter zugunsten der ursprünglich von ihnen an die Macht gebrachte politische Klasse der BRD erklären.

Was nun die Instrumentalisierung des Beamtenrechts als Parteiverbotssurrogat anbelangt, gibt es zwei rechtsvergleichende Untersuchungen zur Zeit des sog. Radikalenerlasses.<sup>56</sup> Selbst der eher BRD-apologetischen Untersuchung läßt sich entnehmen, daß für die Frage der eventuell dienstrechtlich zu sanktionierenden Mitgliedschaft eines Beamten bei einer Vereinigung das Gewaltkriterium den ausschlaggebenden Gesichtspunkt darstellt, ob sich jemand für eine Beamtenstellung qualifiziert.<sup>57</sup> Dafür kann etwa die in den beiden Werken nicht behandelte japanische Rechtslage angeführt werden wie diese mit § 27 in Verbindung mit § 38 (5) des Staatsbedienstetengesetzes vom 21.10.1947 zum Ausdruck kommt: „Wer nach dem Inkrafttreten der Japanischen Verfassung eine politische Partei oder sonstige Vereinigung gegründet hat, die die gewaltsame Aufhebung der Verfassung oder den gewaltsamen Umsturz einer unter ihr gebildeten Regierung befürwortet, oder einer solchen Vereinigung beigetreten ist, darf nicht Beamter werden.“<sup>58</sup> Daraus folgt, daß der Beamte einer Vereinigung angehören kann und damit privat auch eine dahingehende Meinung zum Ausdruck bringen darf, daß die Verfassung im dafür vorgesehenen Verfahren grundlegend geändert werden sollte.<sup>59</sup>

In einer vergleichbaren Weise wird etwa in Norwegen der rechtlich vorgesehene Treueid auf den König bei einem Beamten nicht dahingehend ausgelegt, daß dieser nicht einer sich legal verhaltenden Partei angehören dürfe, die das Königtum abschaffen oder die Staatsform in eine kommunistische oder nationalsozialistische umändern wolle.<sup>60</sup> Deshalb ist nachvollziehbar, daß bei einer derartig umfassend garantierten politischen Freiheit das Königreich Norwegen im Demokratieindex des *Economist* berechtigter Weise Platz 1 einnimmt.

---

<sup>56</sup> S. *Doehring / Bleckmann / Schiedermair* (Hgg.), *Verfassungstreue im öffentlichen Dienst europäischer Staaten*, 1980 einerseits und *Böckenförde / Tomuschat / Umbach* (Hgg.), *Extremisten und öffentlicher Dienst, Rechtslage und Praxis des Zugangs zum und der Entlassung aus dem öffentlichen Dienst in Westeuropa, USA, Jugoslawien und EG*, 1981 andererseits; s. dazu auch den 26. Teil der vorliegenden Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Ideologisch-politische Beamtdiskriminierung der BRD im internationalen Vergleich**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/03/Surrog26-Beamtdiskrint.pdf>

<sup>57</sup> So explizit auch *Doehring*, a.a.O., S. 26, bei seiner zusammenfassenden Einführung: „Da die aufgezeigten Rechtsordnungen eine klare Aussage der Verfassung über die Grenzen ihrer Abänderbarkeit anders als in der Bundesrepublik Deutschland, nicht enthalten, ist es wohl im Wesentlichen das Verbot der Gewaltanwendung, das die Grenze der Toleranz gegenüber dem Extremismus bildet.“ *Doehring* meint dann allerdings zur Rechtfertigung der bundesdeutschen Praxis, die einst von der politischen Linken als „Berufsverbotspraxis“ bekämpft wurde, daß die „überall bestehende Loyalitätspflicht“ zu einem ähnlichen Ergebnis wie in der BRD führen würde; dies trifft in dieser Allgemeinheit sicherlich nicht zu.

<sup>58</sup> S. *Matthias Scheer*, *Grundzüge des Rechts des öffentlichen Dienstes in Japan*, 1977, S. 65.

<sup>59</sup> Einzuräumen ist, daß sich die lange Regierungszeit der liberal-konservativen Partei in Japan nicht unbedingt günstig für einen äußerst linken Bewerber auswirken dürfte (s. dazu auch die Vermutung bei *Scheer*); man wird einen Beamtenbewerber aber nicht in der Weise ablehnen, wie dies in der BRD nunmehr bei rechten Bewerbern der Fall ist; wobei es verdeckte Diskriminierungen neben den offen ausgesprochenen in der BRD auch noch zusätzlich zu den offen diskriminierten Kandidaten gibt, weil einigen Inhabern von Personalreferaten die „Begründung“ nach VS-Art doch zu peinlich ist.

<sup>60</sup> S. bei *Henning Jakhelln / Axel Berg*, in: *Böckenförde et alii*, a.a.O., S. 383; erklärend dazu heißt es: „Entscheidend ist hier, daß die Staatsform Norwegens alle politischen Richtungen anerkennt - auch die, die zum Ziel haben, die Staatsform zu ändern -, vorausgesetzt, daß diese Änderung auf demokratischem Wege erfolgen soll ... Dies bedeutet auch, daß man in Norwegen unterscheidet zwischen der Erfüllung der Dienstpflicht - in Gehorsam und Treue - und der persönlichen politischen Auffassung und Betätigung.“ Die BRD, insbesondere deren Gerichtsbarkeit, kann eine derartige Unterscheidung zur Oppositionsbekämpfung nicht akzeptieren, obwohl diese rechtsstaatlich zwingend sein sollte.

Es gilt vereinfacht gesagt bei sicherlich unterschiedlichen Konkretisierungen von beamtenrechtlichen Pflichten wie etwa hinsichtlich Zurückhaltungsgebot oder dem Verbot der politischen Betätigung überhaupt wie im *civil-service*-System von Großbritannien, das Gesetzmäßigkeitsprinzip, wonach der Beamte das anwendbare Recht zu beachten hat und sich außerdienstlich nicht so verhalten darf, daß damit die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Tätigkeit in Frage gestellt werden könnte. Dagegen gilt in der BRD das sogenannte Treueprinzip, das zwar das Gesetzmäßigkeitsprinzip impliziert, aber zusätzlich etwas darüber hinausgehendes meint: Verfassungstreue nicht im Sinne, daß die Verfassung als zentrales Gesetz zu beachten ist, sondern daß diese Verfassung einen zentralen Wert darstellt, den es letztlich zu verehren gilt, was also ins Zivilreligiöse überführt: Der Beamte soll so etwas wie der Gläubige einer Zivilreligion sein, die gelegentlich als „Demokratie“ ausbuchstabiert wird. Demokratie als zivilreligiöses Bekenntnis tendiert allerdings zur „Volksdemokratie“ im Sinne der Diktatur der Linken mit der damaligen Bezeichnung SED! Mit positiven Auswirkungen auf die bundesdeutsche Demokratiebewertungen?

### **Persönliches Zeugnis für „geringfügige Unterdrückung“: Politische Biographie des Verfassers:**

**Als Rechtsabweichler im Ministerium.  
Befragung zu besonderen Demokratieerlebnissen**  
<https://www.gerhard-hess-verlag.de/>



Dieser „Wert“ Verfassung / Grundgesetz / Demokratie wird dann etwa dadurch als gefährdet angesehen, daß der Antisemitismus maßgeblicher Vertreter des NS-Regimes in die Tradition des sozialistischen Antisemitismus eingeordnet wird oder die stärkste strukturelle Verwandtschaft der NS-Bewegung des Dritten Reichs mit den sozialistischen Befreiungsnationalismen der sog. Dritten Welt festgestellt wird: Dies ist kein Witz, sondern wurde dem Verfasser dienstrechtlich in einer gerichtlichen Anschuldigungsschrift vorgeworfen!<sup>61</sup> Dabei allerdings nicht als Verletzung der Gewährbietungsklausel, sondern des Mäßigungs- und Achtungsgebots: irgendetwas wird ja schon zutreffen. Der Vertreter einer alternativen Auffassung im staatsideologischen Gefahrenbereich muß ja schuldig sein.

<sup>61</sup> S. dazu: <https://links-enttarnt.de/sozialismusbewaeltigung-teil-29>  
und <https://links-enttarnt.de/sozialismusbewaeltigung-teil-10>

Nachfolgend wurde mir dies in der zweiten von insgesamt drei gegen mich gerichteten parlamentarischen Anfrage der ehemaligen SED im Deutschen Bundestag wie folgt – natürlich „interpretierend“ - vorgeworfen:

„In einem Beitrag in der Zeitschrift „eigentümlich frei“ (Nr. 53/2005) mit dem Titel „Der Nationalsozialismus der 68er“, in dem J. S. das Wort rechtsextrem als „Schrottbegriß“ bezeichnet, liefert er eine Reihe von Argumenten zur Rechtfertigung bzw. Verteidigung des Nationalsozialismus. So legt er u. a. eine „Kontinuität der NS-Politik“ mit dem „Dritte-Welt-Sozialismus“ nahe und behauptet, „mit dem Untergang des Nationalsozialismus des Dritten Reichs (setzte) der politische Durchbruch der Nationalsozialismen der Dritten Welt ein“. Er kritisiert an gleicher Stelle indirekt die „neue Praxis (des Auswärtigen Amts), ehemaligen Mitarbeitern, die NSDAP-Mitglieder waren, einen ehrenden Nachruf zu verweigern“ und stellt die Frage, „ob unter Berücksichtigung der Zeitumstände die NSDAP-Mitgliedschaft moralisch verdammenswerter ist als die Mitgliedschaft in den totalitären K-Gruppen.“ Letzteren, „aus denen etwa 20 Prozent der Mandatsträger und Funktionäre der ‚Grünen‘ hervorgegangen sind“, unterstellt er Sympathien zu der Aussage: „Es lebe das sozialistische Großdeutschland. Es lebe sein Führer Adolf Hitler.“

Wegen derartiger Aussagen sollten nach Ansicht der SED-Fraktion des Deutschen Bundestages Disziplinarverfahren, Strafverfahren und Grundrechtsverwirkung geprüft werden: Die ehemalige Diktaturpartei der DDR und mittlerweile maßgebliche bundesdeutsche Verfassungsschutzpartei „gegen rechts“ zur Bewahrung der „unserer Demokratie“ mit Fortentwicklungspotential zur „Volksdemokratie“ will die BRD dann doch wohl auf vielleicht Platz 142 des Demokratie-Index des *Economist* katapultieren, wo derzeit Venezuela<sup>62</sup> angesiedelt wird.

Es ist bei Erstellung eines internationalen Demokratie-Index eine sicherlich schwierige Frage, wie man es bewerten soll, daß eine ehemalige Diktaturpartei die weitreichende Macht hat, ihr Unterdrückungsanliegen gegen oppositionelle Personen durchsetzen zu können, weil ihr dabei im Zweifel etablierte Medien beistehen, die etwa wie selbstverständlich davon ausgehen, daß man wegen Kritik an einem Strafrechtsparagraphen, dem berüchtigten § 130 StGB, als Beamter entlassen werden kann, wie dies der Verfasser erfahren mußte, wo entsprechendes kolportiert wurde: Er wäre wegen Kritik an § 130 StGB „entlassen“ worden, wobei dieses unterstellte niedrige Niveau von Meinungsfreiheit (das glücklicherweise doch noch etwas höher ist) von dieser Presse nicht als kritikwürdig eingestuft worden wäre. Diese Bedrohungslage für oppositionelle Auffassung beeinträchtigt ganz offenkundig den Freiheitsgrad einer politischen Ordnung,<sup>63</sup> wenngleich es zugegebenermaßen schwer ist, dies vergleichend zu quantifizieren.

---

<sup>62</sup> S. zur jüngsten sozialistischen „Entwicklung“ in diesem Staat: *Rachel Nolan*, Was soll ich hier noch? Der Niedergang Venezuelas, in: *Merkur*, Heft 915, August 2025, S. 59 ff.

<https://www.merkur-zeitschrift.de/artikel/was-soll-ich-hier-noch-a-mr-79-8-59/>

wobei in diesem Artikel die Bedeutung des Sozialismus für das Elend etwas „relativiert“ wird, etwas, was in einem anderen Zusammenhang als „verfassungsfeindlich“ im BRD-Sinne eingeordnet würde.

<sup>63</sup> Beim Index der Pressefreiheit ist der BRD negativ vorgehalten worden, daß „Rechtsextremisten“ Journalisten bedrohen würden oder Fernseheinrichtungen bei Parteitagen nicht zur Berichterstattung zugelassen wurden; s. <https://www.reporter-ohne-grenzen.de/rangliste/rangliste-2025> wonach die BRD deshalb aus den Top 10 gerutscht wäre; dabei ist derartiges dem Staat sicherlich weniger bis überhaupt nicht vorwerfbar, als etwa das staatliche Verbot einer Monatszeitschrift über ein Vereinsverbot und die geheimdienstliche Überwachung und staatliche Propaganda gegen entsprechende Presse, was aber derartige linke Bewertungsstellen für das Ausmaß an Meinungsfreiheit kaum oder überhaupt nicht zu interessieren scheint: die BRD müßte dann nicht nur aus den Top 10 rutschen, sondern zumindest noch um einiges weiter abrutschen, zumal es noch zahlreiche weitere Kritikpunkte gibt, die die erkennbar linken Freiheitsbewerter nicht zu interessieren scheint, wie Verweigerung der Akkreditierung von bestimmten Zeitungen bei Bundespressekonferenzen, Verbot von Journalisten im öffentlich-

Aber es kann immerhin festgehalten werden, daß die zentrale Stellung einer ehemaligen Diktaturpartei als Demokratischützerin das Potential hat, die BRD ziemlich schnell in Richtung Platz 70 des weltweiten Demokratie-Index zu katapultieren.

Wie ist also dieses Potential in Richtung „Volksdemokratie“ gehend platzbewertend im internationalen Demokratie-Index in Ansatz zu bringen? Sicherlich eine schwierige Frage, die aber zumindest die Antwort zuläßt: der für 2024 zugewiesene Platz 13 ist sicherlich nicht gerechtfertigt, allenfalls Platz 31 (um einen Zahlendreher vorzunehmen, der zufällig plausibel sein könnte und bei manchen Bewertungen kann man schon die Vermutung von derartigen Zufallstreffern haben): Immerhin ist dort im Index von 2024 der Staat Israel angesiedelt, was der politischen Klasse der BRD eigentlich willkommen sein müßte, weil sie sich dann mit einem geringeren Wert identifizieren können müßten: Israel hat die „wehrhafte Demokratie“ der BRD rezipiert, wobei dem allerdings ein Mißverständnis zugrundliegen dürfte, weil diese „wehrhafte Demokratie“ in Israel auch den Schutz des jüdischen Charakters des Staates Israel bezieht,<sup>64</sup> während in Deutschland die „wehrhafte Demokratie“ jemanden bekämpft, der für den deutschen Charakter von Deutschland eintritt. Die Freiheits- und Demokratieproblematik dürfte aber trotz etwas unterschiedlicher Zielsetzung sehr ähnlich sein.

Ich selbst war genau wegen dieser Situation neben zahlreichen damit im Zusammenhang stehenden Diskriminierungen drei Disziplinarverfahren ausgesetzt, die letztlich als „zivilreligiös“, also eine maßgebliche als sinnstiftend angesehene Staatsideologie schützend, eingeordnet werden müssen. Diese Einordnung ergibt sich schon daraus, daß eigentlich nie so ganz klar war, was mir eigentlich vorgeworfen wurde. Das zweite Verfahren, das insofern gewissermaßen als Hauptverfahren einzuordnen ist, ist deshalb vom zuständigen Gericht, dem Verwaltungsgericht Düsseldorf durch Urteil eingestellt worden.<sup>65</sup> Letztlich war Grund der Verfolgung, in Zeitschriften veröffentlicht zu haben, die die Polizeiministerien ohne den Vorwurf rechtswidriger Absichten mit dem rechtswidrigen, zumindest rechtsfremden Begriff des „Extremismus“ überziehen. Die Publikation als solche kann aber für sich genommen wohl noch nicht als hinreichend angesehen werden, zumindest ist dies rechtlich nicht so eindeutig, so daß noch die veröffentlichten Artikel irgendwie eine Rolle spielen mußten: Zentral war im zweiten Verfahren der Vorwurf, eine „kollektivistisches Menschenbild“ zu vertreten, wohl

---

rechtlichen Rundfunk, bestimmte Medien, wie etwa die *Junge Freiheit*, zu zitieren oder Druck auf Journalisten mit Entlassungsdrohungen wegen politisch unerwünschter Auffassungen; s. dazu als Beleg für die freiheitsfeindlicher Haltung etablierter Journalisten, die sich mit den Unterdrückungsanliegen von Kommunisten und Inlandsgeheimdienst identifizieren und sich dabei als „freie Presse“ verstehen: **Ein Krasser Fall: Journalist der „Süddeutschen“ für Gesinnungskontrolle und gegen Meinungsfreiheit im öffentlich-rechtlichen Rundfunk** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2024/06/Krass.pdf> und <https://links-enttarnt.de/ein-krasser-fall-journalist-der-sueddeutschen-fuer-gesinnungskontrolle-und-gegen-meinungsfreiheit-im-oeffentlich-rechtlichen-rundfunk>

<sup>64</sup> Demensprechend wird in Israel eine Partei nicht zur Wahl zugelassen (anstelle eines Parteiverbots), wenn sie „the existence of the State of Israel as the State of the Jewish people“ abstreitet; s. dazu den Beitrag von *Benyamin Neuberger* über Israel bei: *Markus Thiel*, The ‘Militant Democracy’ Principle in Modern Democracies, 2009, S.183 ff., S. 192 f.; s. dazu auch *Albrecht Gundermann*, Die Rolle des Obersten Gerichtshofs bei der Entwicklung der israelischen Verfassung, 2002, S. 108, wonach das deutsche Prinzip der „wehrhaften Demokratie“ in Israel falsch verstanden würde, nämlich im Sinne eines „wehrhaften jüdischen Staates“, der primär Parteien nicht zur Wahl antreten läßt (aber nicht verbietet), welche Israel durch einen demokratischen (in BRD-Sprache: multikulturellen) Palästina-Staat ersetzen wollen; in der neueren Gesetzgebung ist beides, d.h. der Demokratischutz und der Schutz des jüdischen Charakters von Israel, also das wehrhaft-demokratische und das völkische Prinzip verbunden! Was in Israel also „demokratisch“ ist, ist dann in Deutschland dann doch eher demokratifeindlich: der Verfassungsschutz hat bis jetzt nicht beantwortet, ob er die Staatskonstruktion von Israel als Heimstätte des jüdischen Volkes (das abstammungsmäßig definiert ist) nicht doch als „völkischen Nationalismus“ erkennen müßte, mit der Folge, das ein Unterstützer von Israel, also die politische „Mitte“, als „rechtsextremistisch“ eingestuft werden müßte.

<sup>65</sup> S. <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2025/04/UrteilEinstllg.pdf>

wegen der Aussage, daß Demokratie auch nach dem Grundgesetz Volksherrschaft und nicht Bevölkerungsherrschaft bedeute. Dies wurde dann über Umwege in der Anschuldigungs-schrift etwa dahingehend zum Ausdruck gebracht, daß die Befürwortung der Abschaffung von wahlrechtlicher 5%-Klausel, von Vergangenheitsbewältigung als Staatsveranstaltung und von fragwürdigen Strafrechtsnormen wie § 130 StGB wohl deshalb eine Dienstpflichtverletzung, zumindest als eine Verletzung des Mäßigungsgebotes sich ausnehme, weil damit jeweils der „Rechtsextremismus“ gefördert werden sollte. Man darf also nicht für das Grundgesetz eintreten, weil dessen Garantie der Meinungsfreiheit dann doch dem „Rechtsextremismus“ nützt, was dann erkennbar nur eine DDR-Demokratie noch verhindert könnte. Auch hier die Frage, wie sich dieses DDR-Potential der praktizierten BRD-Demokratie bei der international vergleichenden Demokratiebewertung im Ansatz zu bringen ist: Eine durchaus schwierige Frage, die jedoch eindeutig der Einordnung der BRD als „vollständiger Demokratie“ entgegensteht.

Im dritten Verfahren beschränkte sich der Vorwurf darauf, einen Vortrag bei einer „rechten Szene“, also beim Institut für Staatspolitik gehalten zu haben. Beim ersten Verfahren, einem Vorermittlungsverfahren nach damaliger Rechtslage, kann man die eher angedeuteten Vorwürfe wohl überwiegend als „geschichtsrevisionistisch“ einordnen, auch wenn der Begriff seinerzeit, also 1997, noch nicht so gebraucht worden ist. Das Aufzeigen der doch sehr starken rassistischen Motivation der amerikanischen Kriegsführung gegen Japaner<sup>66</sup> und die nicht nur gelegentlich genozidalen Bekämpfung der Ureinwohner,<sup>67</sup> ist dann wohl deshalb möglicherweise pflichtwidrig, weil dies die Singularität eines anderen Vorgangs „relativieren“ könnte.<sup>68</sup> Zumindest könnten dies Dritte mit der Folge eines Ansehensverlusts der Behörde so sehen, wobei mit diesen „Dritten“ wohl befürchtete kommunistische Bundestagsanfragen gemeint waren, die von den „Liberalen“ der sog. 4. Gewalt skandalisierend aufgegriffen werden könnten wie dies in der genannten zweiten von drei parlamentarischen Anfragen des Bundestagskommunismus so erfolgt ist.

Folge dieser parlamentarischen Anfrage der SED-Fraktion war seinerzeit allerdings nicht ein Verfahren auf Aberkennung der Grundrechte wie bundestagskommunistisch in Frageform gefordert, sondern Zwangsbeurlaubung und dann Zwangsversetzung letztlich wegen DDR-Kritik, die vom Ministerium natürlich nicht so begründet wurden, sondern als Mißachtung eines Teils des Bundestages, dem man, wohlgernekt als Verteidigung gegen diese Anfrage durch eine Petition, dann nicht vorwerfen darf, an mir praktizieren zu wollen, was sie als Diktaturpartei mit ihrem „allgemeinen sozialistischen Zuchthaus“ im Sinne der Vorhersage von Kanzler *Bismarck* praktiziert hatte und wohl weiterhin praktizieren wolle, wenn sie dazu denn die Macht bekommen würde. Das Ministerium hat diesen Vorwurf wohl als verfassungsfeindliche Verschwörungstheorie erkannt (die Unterdrückung in der „DDR“ war nämlich nur eine Einbildung): Deshalb wird man in der BRD politisch diskriminiert. Eine „vollkommene Demokratie“?

Beamtenrechtlich geht es also um den Schutz einer Art Staatsideologie, etwa mit dem Gebot, *Hitlers* Antisemitismus zwingend als „rassistisch“ einordnen zu müssen, weil die Einordnung als primär „sozialistisch motiviert“, entweder eine „Verharmlosung“ darstellt oder zumindest

---

<sup>66</sup> Dies ist vor allem unter Bezugnahme auf die Darlegung von *John W. Dower*, *War without Mercy: Race and Power in the Pacific War*, 1987, erfolgt.

<sup>67</sup> S. dazu zusammenfassend: *S. B. Schwarz*, The Diversity Myth: America's leading export, in: *The Atlantic Monthly*, Mai 1995, S. 57 ff., 64: „Moreover, building America required nearly 300 years of genocidal wars against Native Americans.“

<sup>68</sup> S. dazu: **Freiheit unter Geheimdienstvorbehalt** <https://links-enttarnt.de/freiheit-unter-geheimdienstvorbehalt> und [https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2025/03/Staatsbriefe\\_3\\_98.pdf](https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2025/03/Staatsbriefe_3_98.pdf)

„demokratiefeindlich“ ist, weil damit der doch so demokratische Sozialismus herabgewürdigt würde. Zumindest ist damit ein Ansehensverlust der Behörde impliziert: War dies einst bei praktizierter Homosexualität oder Bordellbesuchen angenommen worden, dann halt nunmehr bei einer „rechten“ politische Einstellung, zumal sich grundsätzlich die Frage stellt, ob eine rechte politische Auffassung in der nur freiheitlichen, aber nicht wirklich freien Bundesrepublik Deutschland überhaupt vertreten werden darf.<sup>69</sup> Ohne Diskriminierungsfolgen sicherlich nicht: Mit welchen Auswirkungen bei einer internationalen Demokratiebewertung der Bundesrepublik Deutschland? Zumindest kann nicht das Vorliegen einer „vollkommenen Demokratie“ behauptet werden.

Wenn bei derartigen Vorwürfen, zumindest im zweiten Verfahren, die Sanktion Dienstentlassung angestrebt oder zumindest angedroht wird, dann wird man dies nämlich im Sinne des Demokratie-Index der Zeitschrift *Economist* sicherlich als „geringfügige Unterdrückung politischer Opposition und Kritiker“ einzustufen haben, was sich dann auf die weiteren Maßnahmen wie Zwangsversetzung letztlich wegen DDR-Kritik und EdeKa, d.h. Ende der Karriere trotz hervorragender Leistungsbewertungen bezieht. Wenn jedoch die Einordnung derartiger Maßnahmen als „geringfügige Unterdrückung“ zutreffend ist, dann muß die BRD konsequenter Weise schon allein deshalb als „unvollständige Demokratie“ eingeordnet werden.

Nimmt man die politische Betätigungs freiheit eines Beamten als Maßstab, dann ist die BRD sicherlich schlechter einzustufen als Belgien und Italien, welchen im Index die Plätze 34 und 38 zugewiesen sind. Da diese ideologische Beamten diskriminierung gegen politische Opposition mit negativen Auswirkungen bis zur Freiheit der Parlamentswahl gehend gerichtet ist, muß sie in das Zentrum einer vergleichenden Demokratiebewertung gerückt werden und dann muß die BRD zwingend nach Platz 40 eingeordnet werden. Wie sollte dies auch anders möglich sein, wo doch im internationalen Vergleich zur „wehrhaften Demokratie“ festgestellt werden mußte:

„We have seen that the idea of ‘militant democracy’ is of German origin ... The country reports have shown that the German conception of ‘militancy’ is, apart from the Israeli case, an exceptional one. It is neither possible nor desirable to transfer the German model of a ‘militant democracy’ on other countries as it stands.“<sup>70</sup>

Dies spricht dann schon eher für Platz 55, wo derzeit (2024) Ungarn angeordnet ist, wobei es bei diesem Land wohl keine Verfassungsschutzberichte gibt und keine geheimdienstliche Überwachung politischer Opposition, da andernfalls die zahlreichen Kritiker des „Orbán-Regimes“ dies hervorheben würden. BRD also doch schlechter als Platz 55?

## **Herstellung einer normalen Demokratie in Deutschland: Was tun?**

Der Themenstellung entsprechend soll es jedoch nicht nur um Kritik gehen: Politischer Wunsch ist vielmehr und zwar nachdrücklich, daß der Bundesrepublik Deutschland berechtigter Weise wenigstens der eingeräumte Platz 13 im internationalen Demokratieindex zusteht. Dies möchte ich nicht nur für derzeit in Abrede stellen, auch wenn es zugegebenermaßen schwierig ist, den angemessenen Rang festzulegen. Wenn auch noch nicht Platz 70, aber Platz 55 könnte in der

---

<sup>69</sup> S. dazu den 5. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Verbot, politisch rechts zu sein. Kann man in der Bundesrepublik Deutschland eine politisch rechte Position vertreten?**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2024/09/Surrog5-Rechtsseinverbot.pdf>

<sup>70</sup> S. Markus Thiel, The ‘Militant Democracy’ Principle in Modern Democracies, 2009, S. 383.

Tat begründet sein! Zumindest ist die BRD als „unvollständige Demokratie“ einzustufen und damit in die Kategorie, der im Demokratie-Index von 2024 die Plätze 26 bis 71 zugewiesen sind. Ob Platz 31, wo derzeit Israel eingeordnet ist, gerecht ist oder doch noch eine schlechtere Einstufung geboten wäre, soll hier letztlich offen bleiben.

Politisch wichtiger als die genaue Einordnung der Bundesrepublik Deutschland bei den „unvollständigen Demokratien“ sollte sein, vielleicht doch Platz 1 im Freiheitsgrad der politischen Ordnungen der Welt wieder anzustreben, um damit berechtigter Weise zu den voll funktionierenden Demokratien gezählt werden zu können. Historisch ist dies nicht verfehlt, weil Deutschland dieser Platz als Land der Freiheit(en) vor dem 30jährigen Krieg unzweifelhaft zugestanden war, wie dies der Venezianer *Traiano Boccalini*<sup>71</sup> mit der ihm eigenen Ironie, aber nicht ohne Bewunderung im Jahr 1610 zum Ausdruck gebracht hatte: Indem die Deutschen die Privilegien ausnutzten, die man ihnen unvorsichtigerweise gewährt habe, seien Gleichheit und Freiheit, von der die antiken Gesetzgeber und Philosophen träumten, nach vielen erfolglosen Versuchen bei ihnen verwirklicht worden.<sup>72</sup>

Daran wollten die Verfassungsväter der Weimarer Republik anknüpfen, die in der Tat die Absicht hatten, bei der politischen Freiheit für Deutschland wieder Platz 1 anzustreben: Sie wollten die „demokratischste Demokratie der Welt“ errichten, so ausdrücklich Reichsinnenminister *Eduard David* (SPD).<sup>73</sup> Dies ist den Verfassungsvätern der Weimarer Republik meines Erachtens normativ und konzeptionell mit der Weimarer Reichsverfassung<sup>74</sup> überzeugend gelungen. Diese Demokratie ist nicht an dieser Verfassung gescheitert, sondern an den Politikern und wäre dabei auch bei Geltung des Grundgesetzes gescheitert und dann sogar noch früher. Auch wenn in bundesdeutschen Festansprachen das Grundgesetz als die „freieste Verfassung“ zelebriert wird, so sollte doch klar sein, daß eine derartige Freiheit von den Vätern des Grundgesetzes gerade nicht angestrebt wurde. „Wir müssen alles so organisieren, daß das Volk nicht viel zu sagen hat, im Zweifelsfalle wählen sie doch alle Nazis.“ So hat der „Vordenker der SPD“, wie deren ehemaliger Bundesgeschäftsführer *Peter Glotz* bezeichnet wurde, die Motivation des Parlamentarischen Rats eingestuft.<sup>75</sup> Im Zentrum der dabei für notwendig erachteten Freiheitsbeschränkung zur Abwehr von „Grundrechtsterror“ der Bürger, also der Deutschen, steht eben „Verfassungsschutz“ und Kern dieses Verfassungsschutzes ist das gegen Ideen und damit gegen die Meinungsfreiheit und letztlich gegen die freie Parlamentswahl gerichtete Parteiverbot und was sich daraus als permanent wirkendes Parteiverbotssurrogat an Maßnahmen der „geringfügigen Unterdrückung von Kritikern“ entwickelt hat. Was die BRD sicherlich zu einer sehr mangelhaften Demokratie macht.

Wer also im internationalen Demokratievergleich einen besseren Rang für die Bundesrepublik Deutschland erreichen will, muß beim Parteiverbot ansetzen.<sup>76</sup> So könnte man etwa den 7. Platz im Demokratie-Index anstreben, den derzeit (2024) das Königreich Dänemark einnimmt, indem

<sup>71</sup> S. [https://de.wikipedia.org/wiki/Traiano\\_Boccalini](https://de.wikipedia.org/wiki/Traiano_Boccalini)

<sup>72</sup> S. bei *Thomas Maissen*, Die Geburt der Republik. Staatsverständnis und Repräsentation in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft, 2006, S. 162 f.

<sup>73</sup> S. dazu: <https://www.weimarer-republik.net/jubilaeum/revolution-und-gruendung-der-republik-tag-fuer-tag/juli-1919/die-demokratischste-demokratie-der-welt/>

<sup>74</sup> S. dazu den 2. Teil der Serie zur Verfassungsdiskussion: **Die Weimarer Reichsverfassung (WRV) – Verfassung einer freien Demokratie in Deutschland**

[https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Verfassungsdiskussion\\_Teil-2.pdf](https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Verfassungsdiskussion_Teil-2.pdf)

<sup>75</sup> S. [https://www.focus.de/politik/deutschland/kennen-sie-den-begriff-globalisierungsekel-sagen-sie-mal-peter-glotz\\_id\\_1874263.html](https://www.focus.de/politik/deutschland/kennen-sie-den-begriff-globalisierungsekel-sagen-sie-mal-peter-glotz_id_1874263.html)

<sup>76</sup> Was politisch zu fordern ist, s.: **Thesen zur empfohlenen politischen VS-Strategie der AfD**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/03/AfDvsVSfin.pdf>

man dessen Konzept eines Vereinsverbots, das auch ein Parteiverbot einschließt, durch Änderung des Grundgesetzes anstelle der Artikel 9 Abs. 2 und 21 Abs. 2 GG übernimmt. § 78 Abs. 2 der Verfassung des Königreichs Dänemark lautet:

„Vereine, die sich unter Anwendung von Gewalt betätigen oder ihre Ziele durch Gewaltanwendung, Anstiftung zu Gewaltanwendung oder ähnliche strafbare Beeinflussung Andersdenkender zu erreichen suchen, werden durch Gerichtsurteil aufgelöst.“

Diese Abstellung auf das Gewaltkriterium beim Staatsschutz wäre von zentraler Bedeutung für den Verfassungsschutz und damit auch für den Komplex, der als Parteiverbotssurrogat einzuordnen ist. Die maßgebliche Oppositionspartei Alternative für Deutschland (AfD) und auch zahlreiche Vereinigungen, die als intellektuelles Vorfeld dieser Partei eingestuft werden und deshalb einer massiven ideologie-politischen Diskriminierung unterworfen werden, wie etwa die Staats- und Wirtschaftspolitische Gesellschaft e.V. (SWG) in Hamburg<sup>77</sup> hätten dann die Probleme, die sie nach dem ideologie-politischen Verfassungsschutzkonzept der BRD haben.

Im Falle der SWG geht es dabei auch um die prekäre Situation der Pressefreiheit in der BRD, wird doch die Vereinigung vor allem wegen ihres *Deutschland-Journals*, also wegen eines Presseprodukts, der geheimdienstlichen Überwachung und der darauf gründenden negativen Staatspropaganda in Form von „Verfassungsschutzberichten“ unterworfen, also Mechanismen, die sich nicht günstig auf den internationalen Demokratie-Index auswirken sollten, weil dabei Probleme mit der Medienfreiheit sehr offensichtlich sind. Ich kann mir auch kaum vorstellen, daß ich selbst bei einer derartigen dem politischen Freiheitsverständnis entsprechenden Staatsschutzkonzeption nach Art des freien Königreichs im Norden der nur freiheitlichen BRD die in der genannten politischen Biographie geschilderten Probleme und noch einiges mehr davon gehabt hätte: die besonderen Demokratieerlebnisse hätten sich dann sicherlich nicht ergeben können.

Bei Beseitigung dieser Probleme, also bei Verwirklichung einer „normalen Demokratie“ durch Abschaffung des auf einen ideologischen Werteschutz ausgerichteten Verfassungsschutzes, wäre gewährleistet, daß sich die BRD in Richtung zumindest von Platz 7 des internationalen Demokratieindex bewegen könnte. Bei Gewährleistung der weiteren Möglichkeiten, die den Deutschen mit dem Grundgesetz bei impliziter Abgrenzung zur demokratischen Freiheit nach der Weimarer Reichsverfassung verweigert werden,<sup>78</sup> könnte Platz 1 durchaus realistisch angestrebt werden. Dies wäre die Einführung von Volksbegehren und Volksabstimmungen<sup>79</sup> oder auch die Direktwahl des Staatsoberhauptes, wobei jedoch letzteres nur sinnvoll ist, wenn

---

<sup>77</sup> S. dazu die gutachterliche Bewertung des Verfassers: **Gedankenpolizeilicher Verfassungsschutz-extremismus in Hamburg**

<https://www.swg-mobil.de/wp-content/uploads/2024/01/SWG-Gutachten-Digital.pdf> bzw.  
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2024/02/SWG-Gutachten-Druckversion.pdf>

<sup>78</sup> s. zum intertemporärer Verfassungsvergleich zum einen den 5. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Die Bundesrepublik – der freieste Staat der deutschen Geschichte?** und zum anderen den 14. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Parteiverbotskonzeption und deren Auswirkungen als permanent wirkende Ersatzverbotsystem: Ist die Bundesrepublik Deutschland wirklich der freieste Staat der deutschen Geschichte?**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-5.pdf> bzw.  
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat Teil-14.pdf>

<sup>79</sup> So wie auch in dem Buch des früheren Parlamentarischen Geschäftsführers der AfD-Bundestagsfraktion gefordert: [https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2023/01/Scheindemo\\_2.0.pdf](https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2023/01/Scheindemo_2.0.pdf) allerdings unter problematischer Bezugnahme auf das Grundgesetz, das dieser politischen Freiheit jedoch entgegensteht!

damit maßgebliche staatspolitische Befugnisse verbunden wären: Eine derartige Demokratie würde gewährleisten, daß ein sich volksdemokratisch als Parteiverbotsdemokrat gerierenden Steinmeier kein Bundespräsident wäre. Das Verfassungsmodell von Weimar stellt für die Verwirklichung der politischen Freiheit und damit für die Verbesserung des internationalen Demokratie-Index der Bundesrepublik Deutschland schon einen zentralen Maßstab und Orientierungspunkt dar.

### **BRD vor Entscheidung:**

#### **Abstieg zur „Volksdemokratie“ oder doch Aufstieg zur „liberale Demokratie des Westens“?**

Allerdings: Gibt es so viele Anhänger der politischen Freiheit in Deutschland, um die dazu erforderlichen Verfassungsänderungen durchzusetzen? Wobei teilweise auch einfache gesetzliche Rechtsänderungen genügen könnten. Bei den selbsternannten „Demokraten“, die volksdemokratisch für ein Parteiverbot gegen die maßgebliche Oppositionspartei demonstrieren und denen so etwas wie der einst massiv zugunsten von Kommunisten bekämpfte „Radikalenerlaß“ „gegen rechts“, also gegen Antikommunisten, nicht radikal genug ist, sicherlich nicht. Obwohl dessen Anwendung im Falle der Kommunistin *Vogt* zur Verurteilung der Bundesrepublik Deutschland durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geführt hatte.<sup>80</sup> Dies scheint aber nunmehr nicht mehr zu interessieren.

Deshalb kann plausibel behauptet werden: Wenn diese „Demokraten“ ihre „Demokratie“ „verteidigen“ oder „schützen“, dann meinen sie fast notwendigerweise eine sog. „Volksdemokratie“,<sup>81</sup> welche die BRD auf Platz 151 des internationalen Demokratieindex katapultieren würde, wo derzeit (2024) Rußland angeordnet ist, zu dessen Situation ausgeführt worden ist: „Daß das Prinzip der wehrhaften Demokratie in einem defekt-demokratischen System wie dem Rußlands jedoch selbst zum Feind der Freiheit mutieren kann, darf ... nicht unterschlagen werden.“<sup>82</sup> Die problematische Freiheitssituation Rußlands geht nämlich in der Tat maßgeblich auf eine radikalierte Rezeption des deutschen Verfassungsschutzkonzeptes zurück.<sup>83</sup> Die russische Entwicklung würde sich im Demokratie-Index erheblich besser darstellen, wenn es wie im Falle des Verbots der KPdSU zum Ausdruck gebracht<sup>84</sup> bei der Ablehnung des Parteiverbotskonzepts des deutschen Bundesverfassungsgerichts geblieben wäre. Insofern stellt Rußland eine Warnung dar, weil dies die mögliche Radikalisierung des deutschen Verfassungsschutzrechts, dessen russische Rezeption als Beginn der Entwicklung, die zu dem negativen Demokratie-Index der Russischen Föderation geführt hat, ausgemacht werden kann. Bei Rückwirkung auf die deutsche Situation, dürfte dies auch zum rapiden Abfall der BRD im internationalen Demokratie-Index führen.

---

<sup>80</sup> S. [https://publishup.uni-potsdam.de/opus4-ubp/frontdoor/deliver/index/docId/4219/file/mrm97\\_h4\\_S12\\_20.pdf](https://publishup.uni-potsdam.de/opus4-ubp/frontdoor/deliver/index/docId/4219/file/mrm97_h4_S12_20.pdf)

<sup>81</sup> S. dazu den 8. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Die heimliche Verfassungskonzeption der deutschen VS-Linken (und Mitte?): Die DDR-Verfassung von 1949**  
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2024/03/Surrog8-DDRV49.pdf>

<sup>82</sup> So *Tom Thieme*, Parteipolitischer Extremismus in Rußland, in: *Extremismus & Demokratie*, 2007, S. 181.

<sup>83</sup> S. dazu den Beitrag des Verfassers im April-Heft 2025, S. 34 ff. der Zeitschrift *Sezession*: Rußland und die »wehrhafte Demokratie«:  
<https://sezession.de/69587/russland-und-die-wehrhafte-demokratie?hilite=Sch%C3%BC%C3%9Fburner>

<sup>84</sup> S. dazu den 14. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Rechtsstaat Rußland – Ideologiestaat Deutschland? – Die KPdSU-Verbotsentscheidung als Kontrast zur bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption**  
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-14.pdf>

Die Freunde der politischen Freiheit sind da eher, schon im legitimen Eigeninteresse, in der Bundesrepublik Deutschland auf der rechten Seite des politischen Spektrums zu erwarten. So hat bei der zweiten Beratung des Bundesverfassungsschutzgesetzes am 28. 7.1950 die regionalkonservative Bayernpartei (die von der amerikanischen Besatzungsherrschaft zu spät lizenziert worden war und deshalb an den Grundgesetzberatungen nicht teilnehmen konnte) den rechtsstaatskonformen Antrag gestellt, die „verfassungsfeindlichen Bestrebungen“, gegen die die Verfassungsschutzkonzeption gerichtet sein soll, danach zu bestimmen, daß diese eine „ungesetzliche Aufhebung, Änderung oder Störung der verfassungsmäßigen Ordnung ... zum Ziele haben.“<sup>85</sup> Darauf könnte man zurückgreifen. So hat sich der für Verfassungsfragen zuständige Politiker *Hans-Joachim von Merkatz* von der Deutschen Partei (DP) schon 1950 im Bundestag gegen die Gründung des Bundesamtes für Verfassungsschutz ausgesprochen, weil er befürchtete, dieses würde einerseits den Weg in den „Schnüffelstaat“ ebnen und weil andererseits die Gefahr bestünde, daß diese Behörde im politischen Meinungskampf mißbraucht würde.<sup>86</sup> Diese kritische Haltung der DP gegen die sich abzeichnende VS-Konzeption motivierte zumindest teilweise die ablehnende Haltung dieser Partei zum Grundgesetz. Ministerpräsident *Hellwege* (DP) wandte sich in seiner „Stellungnahme der Deutschen Partei zu Bonn“<sup>87</sup> (gemeint: zum Grundgesetz, *Anm.*) dagegen, daß bei Artikel 5 GG die Freiheit der Lehre unter die „Treue zur Verfassung“ gestellt würde; in der Tat eine etwas eigenartige Bestimmung, die sicherlich nicht das meint, was man rechtsstaatskonform unter „Gesetzestreue“ oder „Rechtstreue“ versteht und damit ins Ideologische überführt wie von *Hellwege* in dieser Weise vorausschauend kritisiert.

Der nahezu todernst gemeinte Vorwurf des Inlandsgeheimdienstes gegen politische Opposition, einen „Geschichtsrevisionismus“ zu pflegen und deshalb die Verfassung zu bedrohen,<sup>88</sup> hat hier seinen Ausgangspunkt. Diese GG-Bestimmung hat den beamteten Professor als Wissenschaftler vor Augen; da diese Wissenschaftsfreiheit<sup>89</sup> als Lehrfreiheit allerdings jedermann zusteht, ist damit die Grundlage gelegt, diese fragwürdige Begrenzung der Lehrfreiheit generell auf die Meinungsfreiheit zu übertragen, obwohl sich aus der Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes eigentlich ergibt, daß für Normalbürger das Strafrecht die Schranke der Meinungsfreiheit darstellen sollte. Wobei dieses Strafrecht natürlich den allgemeinen rechtsstaatlichen Kriterien der weltanschaulichen Neutralität genügen müßte, was beim politischen Strafrecht der Bundesrepublik nicht unbedingt der Fall ist. Deshalb besteht die Gefahr, daß die Meinungsfreiheit, Grundlage der politischen Freiheit überhaupt, Schranken unterworfen wird, die zumindest methodisch mit Artikel 27 der DDR-Verfassung von 1968 / 1974 zum Ausdruck gekommen sind, nämlich sie unter den Vorbehalt von Verfassungsprinzipien zu stellen.<sup>90</sup> Letztlich bedeutet bundesdeutscher „Verfassungsschutz“ genau dies. Diese Methodik, nach der die Ausübung der Meinungsfreiheit überhaupt

<sup>85</sup> S. *Borgs / Ebert*, Das Recht der Geheimdienste, Rn. 9 zu § 3 A.

<sup>86</sup> Hierzu sei ausnahmsweise auf den einschlägigen Wikipedia-Eintrag zu diesem DP-Politiker verwiesen:

[https://de.wikipedia.org/wiki/Hans-Joachim\\_von\\_Merkatz](https://de.wikipedia.org/wiki/Hans-Joachim_von_Merkatz)

<sup>87</sup> S. *Heinrich Hellwege*, Ein Konservativer Demokrat. Festschrift zu seinem 50. Geburtstag am 18. August 1958, 1958.

<sup>88</sup> S. dazu den 30. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Der Vorwurf des „Revisionismus“ durch den bundesdeutschen „Verfassungsschutz“ und in kommunistischen Regimes**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/11/Surrog30-Revisionismusverbot.pdf>

<sup>89</sup> S. zur deren Gefährdung: **Bedrohung der Wissenschaftsfreiheit durch „Verfassungsschutz“ – Innovationsverlust durch politisch-weltanschauliche Wettbewerbsbeschränkungen im Parteienstaat**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Bedrohung-der-Wissenschaftsfreiheit-durch-Verfassungsschutz.pdf>

<sup>90</sup> Artikel 27 Abs. 1 Satz 1 der DDR-Verfassung von 1968 / 1974 hat gelautet: „Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht, den Grundsätzen dieser Verfassung gemäß seine Meinung frei und öffentlich zu äußern.“ Diese Bestimmung einer Demokratendiktatur der politischen Linken ist zumindest methodisch für den bundesdeutschen Verfassungsschutz maßgebend.

die Verfassung verletzen können soll, macht die Verfassung dann fast zu einem religiösen Dokument, woraus sich dann besser die „geringfügige Verfolgung“ von Kritikern als kennzeichnend für eine „unvollständige Demokratie“ ableiten lassen: diese werden dann als Verfassungshäretiker, als so etwas wie Grundgesetzatheisten unterdrückt.

Es wird deshalb nachvollziehbar, weshalb sich die bislang einzige in der BRD als legitim anerkannte und sogar durch Regierungsbeteiligung etablierte Rechtspartei, die Deutsche Partei, gegen das ausgesprochen hat, was dann als „wehrhafte Demokratie“ getauft werden sollte. Um der BRD einen besseren Status beim internationalen Demokratievergleich zu verschaffen bzw. die erkennbar viel zu guten Bewertungen der Demokratisierung nach diesen Demokratievergleichen als zutreffend erscheinen zu lassen, bietet sich an, diese rechten Positionen als rechtsstaatlich geboten aufzugreifen.

Eine normale Demokratie in der BRD ist dann erreicht und nur dann wäre Platz 13 für die BRD als begründet anzusehen und es könnte sogar eine bessere Einordnung denkbar sein, wenn verwirklicht ist, was als Motto der mittlerweile wegen Ausübung der Meinungsfreiheit als „verfassungsfeindlich“ eingestuften und damit zur „geringfügigen politischen Unterdrückung“ freigegebenen SWG ausgemacht worden ist:

„Die SWG vertritt die Ansicht, daß eine plurale freiheitliche Gesellschaft nur funktionieren kann, wenn sie neben einem linken Flügel und einer linken Mitte auch über einen demokratischen rechten Flügel verfügt, wie überall bei unseren europäischen Nachbarn.“<sup>91</sup>

Von diesem Normalstandard einer „liberalen Demokratie des Westens“ in der Formulierung des Bundesverfassungsgerichts<sup>92</sup> ist die Bundesrepublik Deutschland als Parteiverbotsdemokratie noch um einiges entfernt, so daß schon deshalb die positive Einordnung auf Platz 13 im Demokratieindex des *Economist* ziemlich verfehlt erscheint. Aber es sollte klar sein, was zu tun wäre, um der BRD wenigstens diesen Platz als berechtigt zugestehen zu können: Die Abschaffung des sog. „Verfassungsschutzes“ sollte dabei der zentrale Ansatzpunkt sein:

„Der deutsche Verfassungsschutz paßt nicht zu einer liberalen Demokratie - höchste Zeit, ihn abzuschaffen“, so der erste Satz des Vorwortes von Bundesminister a.D. Prof. Dr. Rainer Ortler zum Buch des Verfassers.

**Als Rechtsabweichler im Ministerium.  
Befragung zu besonderen Demokratieerlebnissen**  
<https://www.gerhard-hess-verlag.de/>

---

<sup>91</sup> So die zusammenfassende (Selbst-)Einordnung der SWG im Beitrag von *Hans-Joachim von Leesen*, Die bewegten Jahre der Staats- und Wirtschaftspolitischen Gesellschaft e.V. - Wie es wirklich war [https://www.swg-mobil.de/deutschland-journal/07Die\\_bewegten\\_Jahre\\_der\\_Staats\\_und\\_Wirtschaftspolitischen\\_Gesellschaft\\_e.V.pdf](https://www.swg-mobil.de/deutschland-journal/07Die_bewegten_Jahre_der_Staats_und_Wirtschaftspolitischen_Gesellschaft_e.V.pdf)

<sup>92</sup> So im KPD-Verbotsurteil: „Es ist also kein Zufall, daß die liberalen Demokratien des Westens ein Parteiverbot entsprechend Art. 21 Abs. 2 GG nicht kennen, wie es auch der deutschen Reichsverfassung von ... 1919 fremd war“ (BVerfGE 5, 85, 135).

Josef Schüßlburner | Bernd Kallina

# Als Rechtsabweichler im Ministerium

Befragung zu besonderen Demokratieerlebnissen



**Vorwort:**

**Bundesminister a. D.**  
**Professor Dr. Rainer Ortieb**

**GHV**